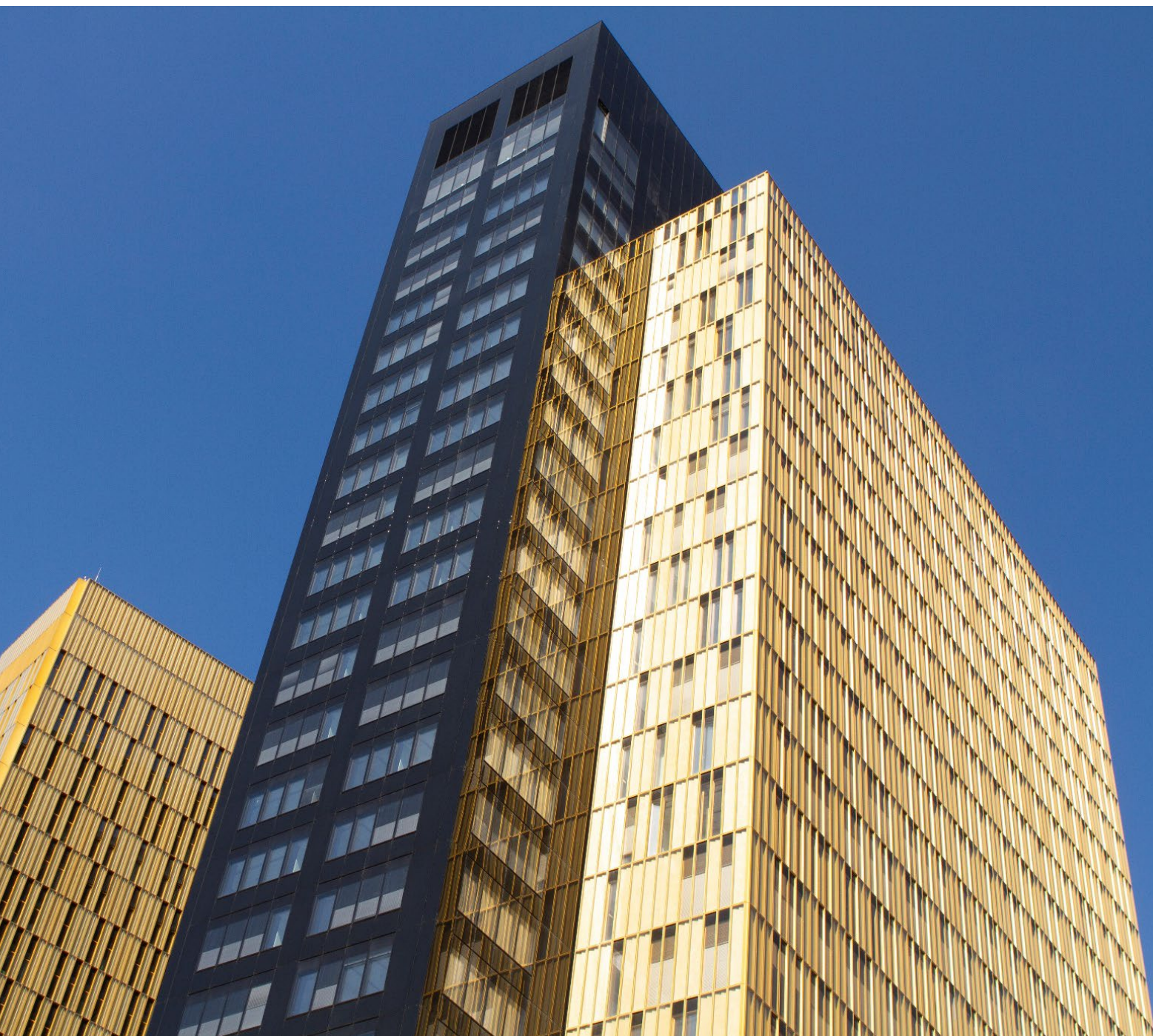




Thematische Übersicht

Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen
das Wettbewerbsrecht unter Geltung der Richtlinie
2014/104/EU („*Private enforcement*“)

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	4
LISTE DER AUFGEFÜHRTEN RECHTSAKTE	6
I. ANWENDUNGSBEREICH DER RICHTLINIE 2014/104	7
1. Sachlicher Anwendungsbereich.....	7
2. Zeitlicher Anwendungsbereich	14
2.1. Materiell-rechtliche Vorschriften der Richtlinie.....	14
2.1.1. Vorschriften über die Verjährungsfrist von Schadensersatzklagen	14
2.1.2. Vorschriften, die eine unwiderlegbare Vermutung hinsichtlich des Vorliegens einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht aufstellen	18
2.1.3. Vorschriften, die eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen eines durch ein Kartell erlittenen Schadens aufstellen	19
2.2. Nicht materiell-rechtliche Vorschriften der Richtlinie.....	20
2.2.1. Vorschriften, die den nationalen Gerichten die Möglichkeit einräumen, die Offenlegung von Beweismitteln anzuordnen.....	20
2.2.2. Vorschriften über die Ermittlung des Schadensumfangs.....	24
2.3. Zeitliche Geltung der Vorschriften der Richtlinie, die die bestehende Rechtsprechung bestätigen	25
II. SCHADENSERSATZPFLICHTIGE EINHEITEN	26
III. OFFENLEGUNG VON BEWEISMITTELN IN DEN NATIONALEN VERFAHREN	31
1. Anordnung zur Offenlegung von Beweismitteln, die sich in der Verfügungsgewalt des Beklagten oder eines Dritten befinden.....	31
2. Anordnung zur Offenlegung von Beweismitteln in Anbetracht eines bei der Kommission anhängigen Verfahrens.....	33
3. Verpflichtung des Klägers, die Plausibilität seines Schadensersatzanspruchs nachzuweisen.....	36
4. Beschränkungen für die Offenlegung von Beweismitteln, die in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind: Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen	39
IV. SCHÄTZUNG DES SCHADENS	41
V. REGELUNG DER VERJÄHRUNGSFRISTEN	43
VI. MODALITÄTEN DER GELTENDMACHUNG DES ANSPRUCHS AUF ERSATZ VOR DEN NATIONALEN GERICHTEN – BEACHTUNG DER GRUNDSÄTZE DER ÄQUIVALENZ UND DER EFFEKTIVITÄT	51

Vorwort

Um die volle Wirksamkeit der Art. 101 und 102 AEUV und insbesondere die praktische Wirkung der darin festgelegten Verbote zu gewährleisten, hat der Gerichtshof der Europäischen Union in zwei Urteilen aus den Jahren 2001¹ und 2006² das Recht jeder natürlichen oder juristischen Person auf vollständigen Ersatz des ihr durch eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen entstandenen Schadens anerkannt. In der späteren Rechtsprechung des Gerichtshofs wurden die Voraussetzungen für diesen Schadensersatzanspruch präzisiert und verfeinert.

Da die nationalen Gerichte für die Entscheidung über Klagen auf Ersatz des durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht der Union entstandenen Schadens zuständig sind, oblag es gemäß dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats, die Modalitäten für die Geltendmachung dieser Ansprüche zu bestimmen. Diese Autonomie findet jedoch ihre Grenzen in der Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität, so dass der Gerichtshof auch insoweit Mindestanforderungen festgelegt hat.

Gestützt auf diese Rechtsprechung des Gerichtshofs bekräftigt die Richtlinie 2014/104³ zum einen das Recht auf vollständigen Ersatz der durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht der Union entstandenen Schäden und erstreckt es zum anderen auf Zuwiderhandlungen gegen das nationale Wettbewerbsrecht, wenn dieses nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 Anwendung findet⁴.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht enthält die Richtlinie 2014/104 eine Reihe von Vorschriften zur Harmonisierung der Modalitäten für die Geltendmachung des Ersatzanspruchs vor den nationalen Gerichten. Mehrere ihrer Bestimmungen zielen zudem darauf ab, Klagen auf Ersatz des durch Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln entstandenen Schadens (*private enforcement*) und die öffentliche Durchsetzung der Wettbewerbsregeln durch die Europäische Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden (*public enforcement*) zusammenzufassen.

Schließlich enthält die Richtlinie 2014/104 Vorschriften über die zeitliche Geltung ihrer Artikel.

¹ Urteil vom 20. September 2001, Courage und Crehan (C-453/99, [EU:C:2001:465](#)).

² Urteil vom 13. Juli 2006, Manfredi u. a. (C-295/04 bis C-298/04, [EU:C:2006:461](#)).

³ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. 2014, L 349, S. 1).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Die vorliegende Übersicht zeichnet die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 2014/104 nach und erläutert darüber hinaus die Urteile *Skanska Industrial Solutions u. a.*⁵ und *Sumal*⁶, in denen wichtige Klarstellungen zur Bestimmung des Schuldners der Klage auf Ersatz des durch Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht der Union verursachten Schadens vorgenommen werden. Zwar bestimmen diese Grundsatzurteile die schadensersatzpflichtigen Einheiten nach dem Primärrecht, doch bleiben sie von grundlegender Bedeutung für die Durchsetzung von Schadensersatzklagen im Rahmen der Richtlinie 2014/104.

In der vorliegenden Übersicht nicht wiedergegeben wird dagegen die durch die Richtlinie 2014/104 im Wesentlichen bestätigte Rechtsprechung aus der Zeit vor ihrem Inkrafttreten. Nicht erfasst ist auch die Rechtsprechung zu den Fragen der Auslegung der Zuständigkeitsvorschriften und der Bestimmung des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolgs⁷ in den Verordnungen Nr. 44/2001⁸ und Nr. 1215/2012⁹.

Die Übersicht berücksichtigt die Rechtsprechung bis zum 1. März 2026.

⁵ Urteil vom 14. März 2019, *Skanska Industrial Solutions u. a.* (C-724/17, [EU:C:2019:204](#)).

⁶ Urteil vom 6. Oktober 2021, *Sumal* (C-882/19, [EU:C:2021:800](#)).

⁷ Urteile vom 21. Mai 2015, *CDC Hydrogen Peroxide* (C-352/13, [EU:C:2015:335](#)), vom 24. Oktober 2018, *Apple Sales International u. a.* (C-595/17, [EU:C:2018:854](#)), vom 29. Juli 2019, *Tibor-Trans* (C-451/18, [EU:C:2019:635](#)), vom 15. Juli 2021, *AB Volvo u. a.* (C-30/20, [EU:C:2021:604](#)), vom 11. November 2021, *Stichting Cartel Compensation und Equilib Netherlands* (C-819/19, [EU:C:2021:904](#)), vom 4. Juli 2024, *MOL* (C-425/22, [EU:C:2024:578](#)) und vom 2. Dezember 2025, *Stichting Right to Consumer Justice und Stichting App Stores Claims* (C-34/24, [EU:C:2025:936](#)).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (ABl. 2012, L 351, S. 1).

Liste der aufgeführten Rechtsakte

Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. 2014, L 349, S. 1).

I. Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/104

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Urteil vom 20. April 2023, Repsol Comercial de Productos Petrolíferos (C-25/21, [EU:C:2023:298](#))¹⁰

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen – Art. 101 Abs. 1 und 2 AEUV – Effektivitätsgrundsatz – Verordnung (EG) Nr. 1/2003 – Art. 2 – Richtlinie 2014/104/EU – Art. 9 Abs. 1 – Bindungswirkung bestandskräftiger Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden, mit denen eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Wettbewerbsrechts festgestellt wird – Zeitliche und sachliche Geltung – Schadensersatz- und Nichtigkeitsklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Union“

Der mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasste Gerichtshof stellt fest, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/104 allein auf Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln beschränkt ist und sich nicht auf andere Arten von Klagen erstreckt, die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts zum Gegenstand haben.

Mit Entscheidungen vom 11. Juli 2001 und vom 30. Juli 2009 stellten die spanischen Wettbewerbsbehörden im Wesentlichen fest, dass Repsol dadurch, dass sie im Rahmen ihrer Vertragsbeziehungen mit bestimmten spanischen Tankstellen die Endverkaufspreise der Kraftstoffe festgesetzt habe, gegen die Vorschriften des Wettbewerbsrechts verstoßen habe. Da die Klagen, mit denen diese Entscheidungen angefochten werden sollten, keinen Erfolg hatten, wurden die Entscheidungen bestandskräftig.

Nach diesen Entscheidungen erhoben die Eigentümer einer Tankstelle beim Juzgado de lo Mercantil n° 2 de Madrid (Handelsgericht Nr. 2 Madrid, Spanien, im Folgenden: nationales Gericht) zum einen eine Klage auf Nichtigerklärung der zwischen 1987 und 2009 im Rahmen des Betriebs dieser Tankstelle mit Repsol geschlossenen Alleinbezugsverträge und zum anderen eine Klage auf Ersatz des Schadens, der durch diese Verträge verursacht worden sein soll. Hierbei stützen sie sich auf ebendiese Entscheidungen, um zu beweisen, dass die betreffende Zuwiderhandlung gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund weist das nationale Gericht zunächst darauf hin, dass nach Art. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 die Beweislast für eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV der Partei obliege, die diesen Vorwurf erhebe. Es führt weiter aus, dass

¹⁰ Dieses Urteil wird auch in Abschnitt I.2.1.2. „Vorschriften, die eine unwiderlegbare Vermutung hinsichtlich des Vorliegens einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht aufstellen“ erwähnt.

ein Kläger im Rahmen einer Schadensersatzklage, die nach einer bestandskräftigen Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde erhoben wurde, gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 der ihm hinsichtlich des Vorliegens einer Zuwiderhandlung obliegenden Beweislast grundsätzlich Genüge tun könne, wenn er nachweise, dass diese Entscheidung gerade die in Rede stehende Vertragsbeziehung betreffe.

In diesem Zusammenhang stellt sich das nationale Gericht die Frage nach der Bindungswirkung der Entscheidungen der spanischen Wettbewerbsbehörden hinsichtlich des Vorhandenseins einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Wettbewerbsrechts im vorliegenden Fall. Außerdem fragt es sich, welche Konsequenzen aus einer etwaigen Nichtigkeit der zwischen den Eigentümern der Tankstelle und Repsol geschlossenen Alleinbezugsverträge zu ziehen seien.

Mit seinem Urteil antwortet der Gerichtshof auf diese Fragen und äußert sich zur sachlichen und zeitlichen Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/104.

Würdigung durch den Gerichtshof

Soweit das nationale Gericht auf Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 Bezug nimmt, stellt der Gerichtshof klar, dass diese Bestimmung nur dann für die Lösung des Rechtsstreits im Ausgangsverfahren relevant sein könnte, wenn dieser in ihren sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich fällt.

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/104 allein auf Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln beschränkt ist und sich somit nicht auf andere Arten von Klagen erstreckt, die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts zum Gegenstand haben, wie etwa Nichtigkeitsklagen nach Art. 101 Abs. 2 AEUV.

Urteil vom 30. Oktober 2025, FL und KM Baugesellschaft und S (C-2/23, [EU:C:2025:848](#))¹¹

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Art. 101 AEUV – Praktische Wirksamkeit – Richtlinie 2014/104/EU – Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union – Art. 6 Abs. 6 und 7 – Art. 7 Abs. 1 – Richtlinie 2019/1/EU – Bereitstellung von Mitteln zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts – Art. 31 Abs. 3 – Anwendungsbereich – Amts- und Rechtshilfe zwischen nationalen Behörden – Übermittlung der Akten einer Wettbewerbsbehörde an eine strafrechtliche Ermittlungsbehörde – Aufnahme von Kronzeugenerklärungen und

¹¹ Dieses Urteil wird auch in Abschnitt III.4. „Beschränkungen für die Offenlegung von Beweismitteln, die in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind: Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen“ erwähnt.

Vergleichsausführungen sowie deren Anlagen in die strafrechtlichen Ermittlungsakten – Zugang zu diesen Dokumenten für Beschuldigte und andere Beteiligte in einem solchen Verfahren“

In diesem Vorabentscheidungsurteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/104 allein auf Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln beschränkt ist und sich somit nicht auf andere Arten von Klagen erstreckt.

Da die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde gegen eine Vielzahl von Bauunternehmen und deren Verantwortliche ein Gerichtsverfahren wegen Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Markt für Vergabeverfahren eingeleitet hatte, stellten zwei Unternehmen ein Ersuchen um Vorgehen nach der wettbewerbsrechtlichen Kronzeugenregelung.

Da die österreichische Staatsanwaltschaft parallel dazu ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte, übermittelte ihr das Kartellgericht eine Kopie der Verfahrensakte. Darüber hinaus erhielt die Staatsanwaltschaft von der Bundeswettbewerbsbehörde einzeln bezeichnete Unterlagen des wettbewerbsbehördlichen Verfahrens gegen das Kartell.

In diesem Zusammenhang beantragten die beiden Unternehmen, die einen Kronzeugenantrag gestellt hatten, bei der Staatsanwaltschaft, ihre Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen nicht zum Akt zu nehmen und sie jedenfalls von der Akteneinsicht dauernd auszunehmen.

Nachdem der Antrag von der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen worden war, legten die Unternehmen, die den Kronzeugenantrag gestellt hatten, Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid ein, über den das Oberlandesgericht Wien (Österreich) in der Beschwerde zu entscheiden hat.

Unter diesen Umständen hat das Oberlandesgericht Wien (Österreich) beschlossen, den Gerichtshof zu befragen, ob das Unionsrecht – insbesondere Art. 6 Abs. 6 und 7 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 sowie Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie 2019/1 – einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der im Rahmen eines Strafverfahrens, das keine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht zum Gegenstand hat, sonstige Beteiligte des Strafverfahrens, einschließlich durch den fraglichen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht Geschädigte, die Ersatz des durch diese Zuwiderhandlung verursachten Schadens begehren, ein Recht auf Zugang zu den Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen haben, die für die Zwecke eines Verfahrens vor einer nationalen Wettbewerbsbehörde erstellt und den nationalen Strafverfolgungsbehörden übermittelt worden sind.

Würdigung durch den Gerichtshof

Soweit sich das vorlegende Gericht in seinen Vorlagefragen auf Art. 6 Abs. 6 und 7 sowie Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 bezieht, stellt der Gerichtshof fest, dass diese Bestimmungen für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits nur dann erheblich sein könnten, wenn dieser in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/104 allein auf Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln beschränkt ist. Hieraus ergibt sich, dass der sachliche Anwendungsbereich dieser Richtlinie einschließlich ihrer Art. 6 und 7 – die die Offenlegung von Beweismitteln, die in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind, bzw. die Beschränkungen für die Verwendung von durch Einsicht in diese Akten erlangten Beweismitteln regeln – allein auf Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln beschränkt ist und sich somit nicht auf andere Arten von Klagen erstreckt. Somit regelt diese Richtlinie weder die Frage der Übermittlung der Akten von einer Wettbewerbsbehörde an eine andere Behörde noch die Frage der Akteneinsicht außerhalb von Schadensersatzklagen.

Urteil vom 29. Januar 2026, *Meliá Hotels International* (C-286/24, [EU:C:2026:49](#))¹²

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlung gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union – Richtlinie 2014/104/EU – Art. 5 Abs. 1 – Anwendungsbereich – Besondere Feststellungsklage zur Offenlegung von Unterlagen vor der etwaigen Erhebung einer Schadensersatzklage – Beurteilung der Plausibilität des Schadensersatzanspruchs“

In diesem im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens ergangenen Urteil bestätigt der Gerichtshof, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2014/104, die die Offenlegung von Beweismitteln, die sich in der Verfügungsgewalt des Beklagten oder eines Dritten befinden, auf eine besondere Feststellungsklage zur Offenlegung von Unterlagen vor der etwaigen Erhebung einer Schadensersatzklage anwendbar sind.

Am 21. Februar 2020 verhängte die Europäische Kommission gegen das Hotelunternehmen Meliá Hotels International, S.A. (im Folgenden: Meliá) eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens¹³ durch auf Vereinbarungen beruhende vertikale Verhaltensweisen, durch die die Verbraucher je

¹² Dieses Urteil wird auch in Abschnitt III.3. „Verpflichtung des Klägers, die Plausibilität seines Schadensersatzanspruchs nachzuweisen“ erwähnt.

¹³ Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (ABl. 1994, L 1, S. 3, im Folgenden: EWR-Abkommen).

nach ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitzland unterschiedlich behandelt worden seien¹⁴.

Associação Ius Omnibus, eine Vereinigung zur Wahrung der Verbraucherinteressen, erhob beim zuständigen portugiesischen Gericht eine besondere Feststellungsklage mit dem Ziel, von Meliá die Offenlegung von Unterlagen zu erwirken, die für die etwaige Erhebung einer Verbandsklage auf Schadensersatz im Namen der in Portugal ansässigen Verbraucher, die durch die von der Kommission festgestellte wettbewerbswidrige Verhaltensweise geschädigt worden seien, relevant seien.

Nachdem die Gerichte erster und zweiter Instanz dieser besonderen Feststellungsklage stattgegeben hatten, legte Meliá ein Rechtsmittel beim portugiesischen Obersten Gerichtshof ein.

Unter diesen Umständen hat der Supremo Tribunal de Justiça (Oberster Gerichtshof, Portugal) beschlossen, dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung in Bezug auf Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 vorzulegen, wonach die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass der Kläger in Verfahren über den Ersatz des durch Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln verursachten Schadens vom nationalen Gericht verlangen kann, dass es dem Beklagten oder einem Dritten aufgibt, relevante Beweismittel offenzulegen, sofern der Kläger mit zumutbarem Aufwand zugängliche Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die die Plausibilität seines Schadensersatzanspruchs ausreichend stützen.

In diesem Zusammenhang möchte das portugiesische Oberste Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 dahin auszulegen ist,

- dass er auf eine im nationalen Recht vorgesehene Klage auf Offenlegung von Beweismitteln vor Erhebung einer Klage auf Ersatz des durch Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln verursachten Schadens anwendbar ist,
- dass der Nachweis der Plausibilität des Schadensersatzanspruchs durch den Kläger den Nachweis erfordert, dass es eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen für die Begründung der Haftung für eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht erfüllt sind, und
- dass ein Beschluss der Kommission, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht der Union in Form einer bezweckten vertikalen Beschränkung festgestellt wird, ausreicht, um die Plausibilität des Schadensersatzanspruchs zu belegen, und ob die Antwort auf diese Frage durch den Umstand beeinflusst wird, dass dieser Beschluss am Ende eines Vergleichsverfahrens ergangen ist.

¹⁴ Beschluss C(2020) 893 final in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.40528 – Meliá [Holiday Pricing]).

Würdigung durch den Gerichtshof

Nach einer wörtlichen, systematischen und teleologischen Auslegung bestätigt der Gerichtshof, dass Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 auf eine vorausgehende Klage wie die im vorliegenden Fall im portugiesischen Recht vorgesehene anwendbar ist, die es den durch eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln Geschädigten ermöglicht, Zugang zu relevanten Beweismitteln zu erhalten, bevor eine entsprechende Schadensersatzklage erhoben wird.

Diese Auslegung wird nach Ansicht des Gerichtshofs u. a. durch die Ziele der Richtlinie 2014/104 gestützt, die darin bestehen, die Ausübung des Rechts auf Schadensersatz unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zu erleichtern, der diese Rechtsstreitigkeiten kennzeichnenden Informationsasymmetrie abzuhelpen, und damit die Wirksamkeit der privaten Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu gewährleisten.

Urteil vom 16. Februar 2023, *Tráficos Manuel Ferrer* (C-312/21, [EU:C:2023:99](#))¹⁵

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Ersatz des durch ein nach Art. 101 Abs. 1 AEUV verbotenes Verhalten verursachten Schadens – Beschluss der Kommission, mit dem das Vorliegen von Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) festgestellt wird – Nationale zivilprozessuale Vorschrift, die für den Fall, dass dem Antrag teilweise stattgegeben wird, vorsieht, dass jede Partei ihre Kosten trägt, es sei denn, es liegt ein missbräuchliches Verhalten vor – Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten – Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz – Richtlinie 2014/104/EU – Ziele und Gesamtausgewogenheit – Art. 3 – Recht auf vollständigen Ersatz des entstandenen Schadens – Art. 11 Abs. 1 – Gesamtschuldnerische Haftung der Rechtsverletzer bei einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht – Art. 17 Abs. 1 – Möglichkeit der Schätzung des Schadens durch ein nationales Gericht – Voraussetzungen – Praktisch unmögliche oder übermäßig schwierige Ermittlung des Schadensumfangs – Art. 22 – Zeitliche Geltung“

In diesem Vorabentscheidungsurteil stellt der Gerichtshof fest, dass die Vorschriften über die Kostenverteilung in Gerichtsverfahren, die auf die Durchsetzung des Rechts auf Ersatz des durch ein wettbewerbswidriges Verhalten entstandenen Schadens gerichtet sind, vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/104 ausgenommen sind.

Mit Beschluss vom 19. Juli 2016¹⁶ stellte die Europäische Kommission fest, dass die Daimler AG gegen die Vorschriften des Unionsrechts über das Kartellverbot¹⁷ verstoßen habe, indem sie zwischen Januar 1997 und Januar 2011 Absprachen mit 14 weiteren

¹⁵ Dieses Urteil wird auch in den Abschnitten I.2.3. „Zeitliche Geltung der Vorschriften der Richtlinie, die die bestehende Rechtsprechung bestätigen“ und IV „Schätzung des Schadens“ erwähnt.

¹⁶ Beschluss C(2016) 4673 final der Kommission in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39824 – Lkw).

¹⁷ Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (ABl. 1994, L 1, S. 3).

europäischen Lkw-Herstellern über Preise und die Erhöhung der Bruttolistenpreise für Lkw im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) getroffen habe.

Im Anschluss an diesen Beschluss erhoben die spanischen Unternehmen Tráficos Manuel Ferrer SL und D. Ignacio (im Folgenden: Kläger des Ausgangsverfahrens), die während des Zeitraums der Zuwiderhandlung u. a. von Daimler hergestellte Lkw gekauft hatten, vor dem Juzgado de lo Mercantil nº 3 de Valencia (Handelsgericht Nr. 3 Valencia, Spanien) gegen Daimler eine auf die von der Kommission festgestellte Zuwiderhandlung gestützte Schadensersatzklage.

Um den erlittenen Schaden nachzuweisen, legten die Kläger des Ausgangsverfahrens ein Sachverständigengutachten vor, in dem auf dem von dem Kartell betroffenen Markt ein durchschnittlicher Preisaufschlag von 16,35 % festgestellt wurde.

Daimler stellte die Begründetheit der Schadensersatzklage in Abrede, u. a. unter Vorlage eines eigenen Sachverständigengutachtens. Nach einer Vorverhandlung erhielten die Kläger Zugang zu den Daten, die in dem von Daimler vorgelegten Sachverständigengutachten berücksichtigt wurden, mit dem doppelten Zweck, eine eingehendere Kritik zu ermöglichen und zu einer eventuellen Umformulierung ihres eigenen Sachverständigengutachtens zu gelangen.

Nachdem die Parteien des Ausgangsverfahrens zur Erörterung ihrer jeweiligen Sachverständigengutachten angehört worden waren, beschloss das Handelsgericht Nr. 3 Valencia, den Gerichtshof anzurufen, um im Wesentlichen zu klären, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen es nach dem Unionsrecht berechtigt ist, die Höhe des Schadens zu schätzen, der den Klägern des Ausgangsverfahrens durch das Kartell entstanden ist. Das vorlegende Gericht wirft außerdem die Frage auf, ob das Unionsrecht es ihm erlaubt, in Anwendung des spanischen Verfahrensrechts den Klägern des Ausgangsverfahrens die Hälfte der Gerichtskosten aufzuerlegen, wenn sie nur teilweise obsiegen.

Mit seinem Urteil beantwortet der Gerichtshof die genannten Fragen im Licht von Art. 101 AEUV, der Richtlinie 2014/104 sowie seiner einschlägigen Rechtsprechung.

Würdigung durch den Gerichtshof

Der Gerichtshof entscheidet über die Frage, ob das Recht auf vollständigen Ersatz des durch ein wettbewerbswidriges Verhalten entstandenen Schadens, wie es in Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/104 anerkannt ist und sich aus Art. 101 AEUV ergibt, den spanischen zivilprozessualen Vorschriften entgegensteht, wonach in dem Fall, dass der Klage auf Ersatz eines solchen Schadens teilweise stattgegeben wird, jede Partei ihre Kosten und die Hälfte der gemeinsamen Kosten trägt, es sei denn, es liegt ein missbräuchliches Verhalten vor.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs folgt aus dem Effektivitätsgrundsatz und dem sich aus Art. 101 AEUV ergebenden Recht einer jeden Person auf vollständigen

Ersatz des Schadens, der ihr durch ein wettbewerbswidriges Verhalten entstanden ist, dass ein Geschädigter nicht nur Ersatz des Vermögensschadens, sondern auch des entgangenen Gewinns sowie die Zahlung von Zinsen verlangen können muss. Da Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/104 diese Rechtsprechung bestätigt, müssen die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Vorschriften mit sofortiger Wirkung für alle Schadensersatzklagen gelten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Dieses Recht auf Schadensersatz betrifft jedoch nicht die Vorschriften über die Kostenverteilung in Gerichtsverfahren, wovon der Umstand zeugt, dass die Frage der Kosten vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/104 ausgenommen ist.

2. Zeitlicher Anwendungsbereich

2.1. Materiell-rechtliche Vorschriften der Richtlinie

2.1.1. Vorschriften über die Verjährungsfrist von Schadensersatzklagen

Urteil vom 22. Juni 2022, Volvo und DAF Trucks (C-267/20, [EU:C:2022:494](#))¹⁸

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Kartelle – Art. 101 AEUV – Richtlinie 2014/104/EU – Art. 10, 17 und 22 – Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union – Verjährungsfrist – Widerlegbare Schadensvermutung – Ermittlung des Schadensumfangs – Verspätete Umsetzung der Richtlinie – Zeitliche Geltung – Materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Vorschriften“

Der mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasste Gerichtshof stellt fest, dass Art. 10 der Richtlinie 2014/104, der die Verjährung der Erhebung von Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht regelt, eine materiell-rechtliche Vorschrift ist, die nicht rückwirkend gilt.

Mit Beschluss vom 19. Juli 2016¹⁹ stellte die Europäische Kommission fest, dass Volvo und DAF Trucks zusammen mit mehreren anderen Lkw-Herstellern an einem den Vorschriften des Unionsrechts über das Kartellverbot²⁰ zuwiderlaufenden Kartell beteiligt waren. Diese Unternehmen hatten sich zum einen von 1997 bis 2011 über die Preise für Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und zum anderen über den Zeitplan und die Weitergabe der Kosten für die Einführung von

¹⁸ Dieses Urteil wird auch in den Abschnitten I.2.1.3. „Vorschriften, die eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen eines durch ein Kartell erlittenen Schadens aufstellen“, I.2.2.2. „Vorschriften über die Ermittlung des Schadensumfangs“ und V. „Regelung der Verjährungsfristen“ erwähnt.

¹⁹ Beschluss C(2016) 4673 final der Kommission in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39824 – Lkw).

²⁰ Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens.

Emissionstechnologien nach den Abgasnormen EURO 3 bis EURO 6 abgesprochen. Noch am Tag des Erlasses dieses Beschlusses wurde eine Pressemitteilung herausgegeben und am 6. April 2017 wurde eine Zusammenfassung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht²¹.

Nachdem RM in den Jahren 2006 und 2007 drei von Volvo und DAF Trucks hergestellte Lastkraftwagen gekauft hatte, erhob sie beim Juzgado de lo Mercantil de León (Handelsgericht León, Spanien) Klage auf Ersatz des Schadens, der wegen des von der Kommission festgestellten Kartells entstanden sein soll. Diese am 1. April 2018 erhobene Klage wurde vom genannten Handelsgericht insbesondere im Hinblick auf die fünfjährige Verjährungsfrist für zulässig erklärt, die in den spanischen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/104 über die Entschädigung von Opfern wettbewerbswidriger Verhaltensweisen vorgesehen ist. Das Handelsgericht stützte sich außerdem auf die in diesen Umsetzungsvorschriften aufgestellte Vermutung, wonach jedes Kartell einen Schaden verursacht, und machte von der in denselben Vorschriften vorgesehenen Befugnis Gebrauch, die Höhe des RM entstandenen Schadens zu schätzen. Demnach wurden Volvo und DAF Trucks zu einer Entschädigungszahlung an RM in Höhe von 15 % des Erwerbspreises der in Rede stehenden Lastkraftwagen verurteilt.

Volvo und DAF Trucks haben gegen dieses Urteil Berufung bei der Audiencia Provincial de León (Provinzgericht León, Spanien) eingelegt und machten geltend, dass die Richtlinie 2014/104 und die spanischen Umsetzungsvorschriften nicht anwendbar seien, weil das Kartell vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie sein Ende gefunden habe.

In diesem Zusammenhang hat das Provinzgericht León dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die darauf abzielen, ob Art. 10 und Art. 17 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/104 mit Vorschriften über

- die Verjährung von Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht,
- die Ermittlung des Umfangs des durch solche Zuwiderhandlungen verursachten Schadens und
- die Vermutung des Vorliegens dieses Schadens

für eine Schadensersatzklage gelten, die zwar ein vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie beendetes Kartell betrifft, aber nach dem Inkrafttreten der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erhoben wurde.

²¹ ABl. 2017, C 108, S. 6.

Würdigung durch den Gerichtshof

Zum zeitlichen Geltungsbereich der Richtlinie 2014/104 weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass diese Richtlinie zum einen die rückwirkende Anwendung einer nationalen Regelung verbietet, die materiell-rechtliche Vorschriften dieser Richtlinie umsetzt, und zum anderen verbietet, eine nationale Regelung, die nicht materiell-rechtliche Vorschriften der Richtlinie umsetzt, für vor dem 26. Dezember 2014 erhobene Schadensersatzklagen anzuwenden.

Zur zeitlichen Anwendbarkeit von Art. 10 der Richtlinie 2014/104, der die Verjährung der Erhebung von Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht regelt, weist der Gerichtshof sodann darauf hin, dass solche Vorschriften sowohl den Geschädigten als auch die Person schützen, die für den Schaden verantwortlich ist. Außerdem ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass sich die Verjährungsfristen dadurch, dass sie zum Untergang der Klage führen, auf das materielle Recht beziehen. Daher ist Art. 10 der Richtlinie 2014/104 eine materiell-rechtliche Vorschrift, für die die rückwirkende Geltung der Umsetzungsvorschriften gemäß der Richtlinie ausgeschlossen ist.

Urteil vom 18. April 2024 (Große Kammer), Heureka Group (Online-Preisvergleichsdienst) (C-605/21, [EU:C:2024:324](#))²²

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 102 AEUV – Effektivitätsgrundsatz – Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen – Richtlinie 2014/104/EU – Verspätete Umsetzung der Richtlinie – Zeitliche Geltung – Art. 10 – Verjährungsfrist – Modalitäten des dies a quo – Beendigung der Zuwiderhandlung – Kenntnis der für die Erhebung der Schadensersatzklage unerlässlichen Informationen – Veröffentlichung der Zusammenfassung des Beschlusses der Europäischen Kommission, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln festgestellt wird, im Amtsblatt der Europäischen Union – Bindungswirkung eines noch nicht bestandskräftigen Beschlusses der Kommission – Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfrist während der Untersuchung der Kommission oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr Beschluss bestandskräftig wird“

In diesem Vorabentscheidungsverfahren bestätigt der Gerichtshof, dass es sich bei Art. 10 der Richtlinie 2014/104 um eine materiell-rechtliche Vorschrift handelt, die nicht rückwirkend gilt.

Mit Beschluss vom 27. Juni 2017²³ stellte die Europäische Kommission fest, dass Google seit Februar 2013 gegen Art. 102 AEUV verstoßen habe, indem sie ihre beherrschende Stellung auf 13 nationalen Märkten für allgemeine Suchdienste, u. a. auf dem Markt der

²² Dieses Urteil wird auch in Abschnitt V. „Regelung der Verjährungsfristen“ erwähnt.

²³ Beschluss C(2017) 4444 final der Kommission vom 27. Juni 2017 in einem Verfahren nach Artikel 102 [AEUV] und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Fall AT.39740 – Google-Search [Shopping]).

Tschechischen Republik, dadurch missbraucht habe, dass sie den Datenverkehr von ihren allgemeinen Ergebnisseiten zu konkurrierenden Preisvergleichsdiensten reduziert und den Datenverkehr zu ihrem eigenen Preisvergleichsdienst erhöht habe. Eine Zusammenfassung dieses Beschlusses wurde am 12. Januar 2018 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht²⁴.

Im Juni 2020 erhob die Heureka Group a.s. (im Folgenden: Heureka), ein auf dem Markt für Verkaufspreisvergleichsdienste tätiges tschechisches Unternehmen, beim Městský soud v Praze (Stadtgericht Prag, Tschechische Republik) Klage auf Verurteilung von Google zum Ersatz des Schadens, der durch die im Beschluss der Kommission festgestellte, in der Tschechischen Republik von Februar 2013 bis zum 27. Juni 2017 begangene Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV entstanden sein soll. Heureka führte aus, durch das wettbewerbswidrige Verhalten von Google hätten sich die Aufrufe ihres Portals Heureka.cz verringert.

Google verteidigte sich damit, dass der Ersatzanspruch von Heureka zumindest teilweise verjährt sei.

Insoweit hebt das Stadtgericht Prag hervor, dass die auf die Klage von Heureka anwendbaren nationalen Vorschriften eine dreijährige Verjährungsfrist vorsähen, die für jeden aus einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln resultierenden partiellen Schaden unabhängig und gesondert ab dem Zeitpunkt zu laufen beginne, zu dem der Geschädigte Kenntnis davon, dass er einen solchen partiellen Schaden erlitten habe, und von der Identität des Ersatzpflichtigen erlangt habe oder von seiner Kenntniserlangung ausgegangen werden könne. Für den Beginn des Fristlaufs sei hingegen weder erforderlich, dass der Geschädigte Kenntnis davon erlangt habe, dass das betreffende Verhalten eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln darstelle, noch, dass die Zuwiderhandlung beendet worden sei. Außerdem schrieben die anwendbaren nationalen Vorschriften keine Hemmung oder Unterbrechung dieser Frist während der Untersuchung einer solchen Zuwiderhandlung durch die Kommission vor. Die Frist könne auch nicht zumindest für die Dauer von einem Jahr nach dem Zeitpunkt gehemmt werden, zu dem der Beschluss, mit dem die Kommission diese Zuwiderhandlung feststelle, bestandskräftig werde.

Im vorliegenden Fall würde daraus folgen, dass jede allgemeine Suche bei Google, die zu einer für den Preisvergleichsdienst von Google günstigeren Platzierung und Anzeige von Ergebnissen geführt habe, eine neue, eigenständige Verjährungsfrist in Gang gesetzt hätte.

Überdies habe die Google zur Last gelegte Zuwiderhandlung, da die Richtlinie 2014/104 verspätet in tschechisches Recht umgesetzt worden sei, nach Ablauf der Frist für die

²⁴ ABl. 2018, C 9, S. 11.

Umsetzung dieser Richtlinie am 27. Dezember 2016, aber offenbar vor dem Inkrafttreten der Umsetzungsvorschriften am 1. September 2017 geendet.

Vor diesem Hintergrund hat das Stadtgericht Prag dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt; es möchte im Wesentlichen wissen, ob Art. 10 der Richtlinie 2014/104 und/oder Art. 102 AEUV und der Effektivitätsgrundsatz einer für Schadensersatzklagen wegen fortgesetzter Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht der Union geltenden nationalen Verjährungsregelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegenstehen.

Würdigung durch den Gerichtshof

Zur Beantwortung der Vorlagefragen prüft der Gerichtshof zunächst die zeitliche Anwendbarkeit von Art. 10 der Richtlinie 2014/104, der die Mindestdauer der Verjährungsfrist bei Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht, den frühestmöglichen Zeitpunkt ihres Beginns sowie die Umstände festlegt, unter denen sie gehemmt oder unterbrochen werden muss.

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass Art. 10 der Richtlinie 2014/104 eine materiell-rechtliche Bestimmung ist, so dass die Mitgliedstaaten nach ihrem Art. 22 Abs. 1 zu gewährleisten haben, dass die Bestimmungen zur Umsetzung dieses Artikels nicht rückwirkend gelten.

2.1.2. Vorschriften, die eine unwiderlegbare Vermutung hinsichtlich des Vorliegens einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht aufstellen

Urteil vom 20. April 2023, Repsol Comercial de Productos Petrolíferos (C-25/21, [EU:C:2023:298](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen – Art. 101 Abs. 1 und 2 AEUV – Effektivitätsgrundsatz – Verordnung (EG) Nr. 1/2003 – Art. 2 – Richtlinie 2014/104/EU – Art. 9 Abs. 1 – Bindungswirkung bestandskräftiger Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden, mit denen eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Wettbewerbsrechts festgestellt wird – Zeitliche und sachliche Geltung – Schadensersatz- und Nichtigkeitsklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Union“

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist²⁵, führt der Gerichtshof aus, dass Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104, der eine unwiderlegbare Vermutung hinsichtlich des Vorliegens einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht aufstellt, als materiell-rechtliche Bestimmung im Sinne von

²⁵ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Abschnitt I.1. „Sachlicher Anwendungsbereich“.

Art. 22 dieser Richtlinie einzustufen ist, die nicht rückwirkend gilt, da sie sich auf das Vorliegen eines der Tatbestandsmerkmale der zivilrechtlichen Haftung für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Wettbewerbsrechts bezieht.

In Anbetracht der materiell-rechtlichen Natur von Art. 9 der Richtlinie 2014/104 und angesichts des Funktionsmechanismus dieser Bestimmung betont der Gerichtshof, dass der Zeitpunkt, anhand dessen zu ermitteln ist, ob die in dieser Bestimmung genannte unwiderlegbare Vermutung in zeitlicher Hinsicht anwendbar ist, derjenige ist, zu dem die betreffende Entscheidung der nationalen Wettbewerbsbehörde bestandskräftig wurde. Im vorliegenden Fall wurde die Richtlinie 2014/104 nicht innerhalb ihrer Umsetzungsfrist in das spanische Recht umgesetzt. Da die Entscheidungen der spanischen Wettbewerbsbehörden vor dem Ablauf dieser Frist bestandskräftig wurden, war der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Sachverhalt mithin abgeschlossen. Daraus folgt, dass Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 hier in zeitlicher Hinsicht nicht anwendbar ist. Unter diesen Umständen ist vorliegend die nationale Regelung im Hinblick auf Art. 101 AEUV, wie er in Art. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 durchgeführt wird, zu prüfen.

2.1.3. Vorschriften, die eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen eines durch ein Kartell erlittenen Schadens aufstellen

Urteil vom 22. Juni 2022, Volvo und DAF Trucks (C-267/20, [EU:C:2022:494](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Kartelle – Art. 101 AEUV – Richtlinie 2014/104/EU – Art. 10, 17 und 22 – Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union – Verjährungsfrist – Widerlegbare Schadensvermutung – Ermittlung des Schadensumfangs – Verspätete Umsetzung der Richtlinie – Zeitliche Geltung – Materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Vorschriften“

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist²⁶, unterstreicht der Gerichtshof, dass Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2014/104, der eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen eines durch ein Kartell erlittenen Schadens aufstellt, in unmittelbarem Zusammenhang mit der außervertraglichen Haftung des betreffenden Rechtsverletzers steht und folglich unmittelbar dessen Rechtsposition betrifft. Da eine solche Vorschrift als materiell-rechtliche Vorschrift eingestuft werden kann, geht der Gerichtshof für Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2014/104 von einer materiell-rechtlichen Natur im Sinne dieser Richtlinie aus, so dass eine

²⁶ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Abschnitt I.2.1. „Vorschriften über die Verjährungsfrist von Schadensersatzklagen“. Dieses Urteil wird auch in den Abschnitten I.2.2. „Vorschriften über die Ermittlung des Schadensumfangs“ und V. „Regelung der Verjährungsfristen“.

rückwirkende Anwendung der Umsetzungsvorschriften dieser Bestimmung in spanisches Recht verboten ist.

Da es sich bei dem vom Unionsgesetzgeber angegebenen Umstand, der das Vorliegen eines Schadens nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2014/104 vermuten lässt, um das Bestehen eines Kartells handelt, impliziert das Verbot der rückwirkenden Anwendung dieser Bestimmung und der Umsetzungsvorschriften, dass sie nicht auf eine Schadensersatzklage anwendbar sind, die zwar nach dem Inkrafttreten der Vorschriften zur verspäteten Umsetzung der Richtlinie in spanisches Recht erhoben wurde, aber eine vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie beendete Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht betrifft.

2.2. Nicht materiell-rechtliche Vorschriften der Richtlinie

2.2.1. Vorschriften, die den nationalen Gerichten die Möglichkeit einräumen, die Offenlegung von Beweismitteln anzuordnen

Urteil vom 10. November 2022, PACCAR u. a. (C-163/21, [EU:C:2022:863](#))²⁷

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Ersatz des durch eine nach Art. 101 Abs. 1 AEUV verbotene Verhaltensweise verursachten Schadens – Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – Richtlinie 2014/104/EU – Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union – Art. 22 Abs. 2 – Zeitliche Geltung – Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 – Begriff der relevanten Beweismittel, die sich in der Verfügungsgewalt des Beklagten oder eines Dritten befinden – Art. 5 Abs. 2 – Offenlegung von bestimmten einzelnen Beweismitteln oder relevanten Kategorien von Beweismitteln auf der Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen – Art. 5 Abs. 3 – Prüfung der Verhältnismäßigkeit der beantragten Offenlegung von Beweismitteln – Abwägung der berechtigten Interessen der Parteien und Dritten – Umfang der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen“

Der mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasste Gerichtshof stellt fest, dass Artikel 5 der Richtlinie 2014/104, der die Offenlegung von relevanten Beweismitteln regelt, die sich in der Verfügungsgewalt des Beklagten oder eines Dritten befinden, eine nicht materiell-rechtliche Vorschrift im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 dieser Richtlinie darstellt, deren nationale Umsetzungsmaßnahmen daher nicht für Schadensersatzklagen gelten, die vor dem 26. Dezember 2014 erhoben wurden.

²⁷ Dieses Urteil wird auch im Abschnitt III.1. „Anordnung zur Offenlegung von Beweismitteln, die sich in der Verfügungsgewalt des Beklagten oder eines Dritten befinden“ erwähnt.

Mit Beschluss vom 19. Juli 2016²⁸ stellte die Europäische Kommission fest, dass PACCAR, DAF Trucks und DAF Trucks Deutschland (im Folgenden: die in Rede stehenden Hersteller) zusammen mit mehreren anderen Lkw-Herstellern an einem den Vorschriften des Unionsrechts über das Kartellverbot²⁹ zuwiderlaufenden Kartell beteiligt waren. Diese Unternehmen hatten sich zum einen von 1997 bis 2011 über die Preise für Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und zum anderen über den Zeitplan und die Weitergabe der Kosten für die Einführung von Emissionstechnologien nach den Abgasnormen EURO 3 bis EURO 6 abgesprochen.

Am 25. März 2019 stellten 45 Parteien als Käufer von Lastkraftwagen, die unter die mit dem Beschluss vom 19. Juli 2016 festgestellte Zuwiderhandlung fallen könnten, beim Juzgado de lo Mercantil nº 7 de Barcelona (Handelsgericht Nr. 7 Barcelona, Spanien) einen Antrag auf Zugang zu verschiedenen Beweismitteln, die sich in der Verfügungsgewalt der in Rede stehenden Hersteller befanden, um den Ersatz des Schadens zu beantragen, der durch die mit dem Beschluss vom 19. Juli 2016 festgestellte Zuwiderhandlung entstanden sein soll. Hierbei machten diese Parteien geltend, bestimmte Beweismittel zu benötigen, um die künstliche Preiserhöhung zu ermitteln, insbesondere um die empfohlenen Preise vor, während und nach dem Zeitraum des betroffenen Kartells zu vergleichen. Die in Rede stehenden Hersteller traten diesem Antrag entgegen und führten insbesondere an, dass einige der verlangten Dokumente eigens zu diesem Zweck erstellt werden müssten.

Da sich der Zugang zu den von dem streitigen Antrag erfassten Beweismitteln auf eine Vorschrift des spanischen Rechts zur Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 stützte, hat das Handelsgericht Nr. 7 Barcelona dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, mit der im Wesentlichen geklärt werden soll, ob die Offenlegung von relevanten Beweismitteln im Sinne dieses Artikels sich ausschließlich auf Dokumente bezieht, die sich in der Verfügungsgewalt des Beklagten oder eines Dritten befinden und bereits existieren, oder ob es sich um neue Dokumente handeln kann, die diese Personen erstellen müssen, indem sie Daten, die sich in ihrer Verfügungsgewalt befinden, zusammenstellen oder klassifizieren.

Würdigung durch den Gerichtshof

Der Gerichtshof präzisiert die Voraussetzungen für die zeitliche Anwendbarkeit von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104, indem er darauf hinweist, dass Art. 22 dieser Richtlinie die Voraussetzungen für die zeitliche Geltung ihrer Vorschriften ausdrücklich regelt, je nachdem, ob es sich nach dem Unionsrecht um materiell-rechtliche Vorschriften handelt oder nicht.

²⁸ Beschluss C(2016) 4673 final der Kommission in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39824 – Lkw).

²⁹ Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens.

Die Möglichkeit, unter den in Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/104 vorgesehenen Voraussetzungen die Offenlegung von relevanten Beweismitteln anzuordnen, die sich in der Verfügungsgewalt des Beklagten oder eines Dritten befinden, gehört zu den besonderen Befugnissen, mit denen die nationalen Gerichte im Rahmen der Prüfung von Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzklagen auf Ersatz des wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht erlittenen Schadens auszustatten sind. Mit diesem Erfordernis soll diese Vorschrift der Informationsasymmetrie abhelfen, die diese Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich zum Nachteil des Geschädigten kennzeichnet. Ihr Gegenstand bezieht sich jedoch nur auf die vor den nationalen Gerichten geltenden prozessualen Maßnahmen, ohne die Rechtsstellung der Beteiligten unmittelbar zu betreffen.

Unter diesen Umständen zählt Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/104 nicht zu deren materiell-rechtlichen Vorschriften im Sinne von Art. 22 Abs. 1 dieser Richtlinie, sondern zu den „anderen“, in Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie genannten Vorschriften, der diese Vorschrift für nach dem 26. Dezember 2014 erhobene Klagen für anwendbar erklärt. Daraus folgt, dass Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/104 auf die beim vorlegenden Gericht anhängige Klage anwendbar ist, da diese am 25. März 2019 erhoben wurde.

Urteil vom 12. Januar 2023, RegioJet (C-57/21, [EU:C:2023:6](#))³⁰

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union – Richtlinie 2014/104/EU – Art. 5 und 6 – Offenlegung von Beweismitteln – Beweismittel in den Akten einer Wettbewerbsbehörde – Bei der Europäischen Kommission anhängiges Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln – Nationales Verfahren über eine Schadensersatzklage wegen derselben Zuwiderhandlung – Bedingungen für die Offenlegung von Beweismitteln“

Mit diesem Vorabentscheidungsurteil stellt der Gerichtshof fest, dass die Art. 5 und 6 der Richtlinie 2014/104, die zum einen die Offenlegung von relevanten Beweismitteln betreffen, die sich in der Verfügungsgewalt des Beklagten oder eines Dritten befinden, und zum anderen die Offenlegung von Beweismitteln, die in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind, den Charakter nicht materiell-rechtlicher Vorschriften im Sinne von Art. 22 Abs. 2 dieser Richtlinie haben.

Im Jahr 2015 erhob RegioJet, ein Unternehmen, das Schienenpersonenverkehrsdienste auf der Strecke Prag-Ostrava (Ostrau) anbietet, beim Městský soud v Praze (Stadtgericht

³⁰ Dieses Urteil wird auch im Abschnitt III.2. „Anordnung zur Offenlegung von Beweismitteln in Anbetracht eines bei der Kommission anhängigen Verfahrens“ erwähnt.

Prag, Tschechische Republik) gegen České dráhy, das nationale tschechische Eisenbahnunternehmen, eine Schadensersatzklage auf Ersatz des Schadens, der ihm durch von České dráhy begangene Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht entstanden sein soll.

Im Jahr 2012 hatte die tschechische Wettbewerbsbehörde bereits ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, das einen möglichen Missbrauch einer beherrschenden Stellung durch České dráhy betraf. Dieses Verfahren wurde im Jahr 2016 ausgesetzt, nachdem die Europäische Kommission ein Verfahren eingeleitet hatte, das dieselben Handlungen betraf.

Im Rahmen ihrer Schadensersatzklage beantragte RegioJet beim Stadtgericht Prag die Offenlegung mehrerer Dokumente, bei denen sie davon ausging, dass sie im Besitz von České dráhy seien. Die tschechische Wettbewerbsbehörde wies jedoch darauf hin, dass die angeforderten Dokumente, über die sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens verfüge, ebenso wie die anderen angeforderten Dokumente, die zusammen mit diesen einen geschlossenen Komplex von Dokumenten bildeten, bis zur endgültigen Beendigung des Verfahrens nicht offengelegt werden könnten.

Nach Befragung der Kommission zu diesem Punkt gab das Stadtgericht Prag jedoch dem Antrag auf Offenlegung von Dokumenten statt und gab České dráhy auf, Dokumente mit Informationen, die diese Gesellschaft eigens für das Verfahren vor der tschechischen Wettbewerbsbehörde erstellt hatte, sowie Informationen, die außerhalb dieses Verfahrens aufbewahrt wurden, zu den Akten zu geben. Im Übrigen entschied dieses Gericht, das Hauptsacheverfahren auf Schadensersatz bis zum Abschluss des von der Kommission eingeleiteten Verfahrens auszusetzen.

Die Entscheidung, mit der die Offenlegung der Dokumente angeordnet wurde, wurde auf Beschwerde vom Vrchní soud v Praze (Obergericht Prag, Tschechische Republik) bestätigt, der zur Gewährleistung des Schutzes der vorgelegten Beweismittel ihre Aufbewahrung bei Gericht verfügte.

Der Nejvyšší soud (Oberstes Gericht, Tschechische Republik), der als mit einer Kassationsbeschwerde befasstes Gericht über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Obergerichts Prag zu entscheiden hat, hat beschlossen, den Gerichtshof zur Auslegung der Richtlinie 2014/104 über die Entschädigung von durch wettbewerbswidrige Praktiken Geschädigten zu befragen, deren Art. 5 und 6 Vorschriften über die Offenlegung von Beweismitteln vorsehen, die für die Zwecke einer Schadensersatzklage nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Union angefordert werden³¹.

³¹ Art. 5 dieser Richtlinie enthält Vorschriften, die zusammen genommen eine allgemeine Regelung über die Offenlegung von Beweismitteln bilden, die für die Zwecke einer Schadensersatzklage nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Union angefordert werden. Ergänzend dazu enthält Art. 6 besondere Vorschriften über die Offenlegung von Beweismitteln, die in den Akten der Wettbewerbsbehörden enthalten sind.

Würdigung durch den Gerichtshof

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Richtlinie 2014/104 die Voraussetzungen für die zeitliche Geltung ihrer Vorschriften ausdrücklich regelt, und zwar in Abhängigkeit davon, ob es sich nach Maßgabe des Unionsrechts um materiell-rechtliche Vorschriften handelt oder nicht.

Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof fest, dass die Möglichkeit, unter den in den Art. 5 und 6 der Richtlinie 2014/104 vorgesehenen Voraussetzungen die Offenlegung von relevanten Beweismitteln anzuordnen, die sich in der Verfügungsgewalt des Beklagten oder eines Dritten befinden, nur die vor den nationalen Gerichten anwendbaren prozessualen Maßnahmen betrifft, ohne die Rechtsstellung der Parteien unmittelbar zu beeinflussen.

Unter diesen Umständen zählen zum einen die Art. 5 und 6 der Richtlinie 2014/104 nicht zu deren materiell-rechtlichen Vorschriften im Sinne von Art. 22 Abs. 1 dieser Richtlinie, sondern zu den anderen Vorschriften, auf die sich ihr Art. 22 Abs. 2 bezieht, der diese Vorschriften für nach dem 26. Dezember 2014 erhobene Klagen für anwendbar erklärt. Zum anderen sind, da der tschechische Gesetzgeber entschieden hat, dass die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Verfahrensvorschriften der Richtlinie 2014/104 unmittelbar und unbedingt auch für Klagen gelten, die vor dem Zeitpunkt ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht, aber nach dem 26. Dezember 2014 erhoben wurden, die Art. 5 und 6 dieser Richtlinie auf die beim vorlegenden Gericht anhängige Klage anwendbar, da diese im Jahr 2015 erhoben wurde.

2.2.2. Vorschriften über die Ermittlung des Schadensumfangs

Urteil vom 22. Juni 2022, Volvo und DAF Trucks (C-267/20, [EU:C:2022:494](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Kartelle – Art. 101 AEUV – Richtlinie 2014/104/EU – Art. 10, 17 und 22 – Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union – Verjährungsfrist – Widerlegbare Schadensvermutung – Ermittlung des Schadensumfangs – Verspätete Umsetzung der Richtlinie – Zeitliche Geltung – Materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Vorschriften“

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist³², führt der Gerichtshof aus, dass mit Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 dadurch, dass er den nationalen Gerichten insbesondere die Befugnis einräumen soll, die Höhe des erlittenen Schadens zu schätzen, wenn es praktisch unmöglich oder

³² Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Abschnitt I.2.1. „Vorschriften über die Verjährungsfrist von Schadensersatzklagen“. Dieses Urteil wird auch in den Abschnitten I.2.1.3. „Vorschriften, die eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen eines durch ein Kartell erlittenen Schadens aufstellen“ und V. „Regelung der Verjährungsfristen“ erwähnt.

übermäßig schwierig ist, ihn aufgrund der vorhandenen Beweismittel genau zu beziffern, das für die Bestimmung der Höhe des durch eine Zuwiderhandlung gegen die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen verursachten Schadens vorausgesetzte Beweismaß herabgesetzt werden soll.

In Anbetracht seiner Rechtsprechung, wonach die Vorschriften über die Beweislast und das Beweismaß grundsätzlich als Verfahrensvorschriften eingestuft werden, gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 als verfahrensrechtliche Vorschrift im Sinne dieser Richtlinie anzusehen ist; was sie betrifft, ist die Anwendung der Umsetzungsvorschriften auf vor dem 26. Dezember 2014 erhobene Klagen ausgeschlossen.

Da RM ihre Klage am 1. April 2018 erhoben hat, fällt diese Klage folglich in den zeitlichen Geltungsbereich von Art. 17 Abs. 1 dieser Richtlinie, auch wenn sie eine vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie beendete Zuwiderhandlung betrifft.

2.3. Zeitliche Geltung der Vorschriften der Richtlinie, die die bestehende Rechtsprechung bestätigen

Urteil vom 16. Februar 2023, Tráficos Manuel Ferrer (C-312/21, [EU:C:2023:99](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Ersatz des durch ein nach Art. 101 Abs. 1 AEUV verbotenes Verhalten verursachten Schadens – Beschluss der Kommission, mit dem das Vorliegen von Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) festgestellt wird – Nationale zivilprozessuale Vorschrift, die für den Fall, dass dem Antrag teilweise stattgegeben wird, vorsieht, dass jede Partei ihre Kosten trägt, es sei denn, es liegt ein missbräuchliches Verhalten vor – Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten – Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz – Richtlinie 2014/104/EU – Ziele und Gesamtausgewogenheit – Art. 3 – Recht auf vollständigen Ersatz des entstandenen Schadens – Art. 11 Abs. 1 – Gesamtschuldnerische Haftung der Rechtsverletzer bei einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht – Art. 17 Abs. 1 – Möglichkeit der Schätzung des Schadens durch ein nationales Gericht – Voraussetzungen – Praktisch unmögliche oder übermäßig schwierige Ermittlung des Schadensumfangs – Art. 22 – Zeitliche Geltung“

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist³³, führt der Gerichtshof aus, dass der Unionsgesetzgeber – indem er in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hingewiesen hat, zu gewährleisten, dass jede natürliche oder juristische Person, die einen durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden erlitten hat, den

³³ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Abschnitt I.1. „Sachlicher Anwendungsbereich“ Dieses Urteil wird auch im Abschnitt IV. „Schätzung des Schadens“ erwähnt.

vollständigen Ersatz dieses Schadens verlangen und erwirken kann, und Letzteres in Art. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie definiert hat als das Recht auf Ersatz der eingetretenen Vermögenseinbuße und des entgangenen Gewinns, zuzüglich der Zahlung von Zinsen – die bestehende Rechtsprechung bestätigen wollte, wie aus dem 12. Erwägungsgrund der Richtlinie hervorgeht, so dass die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Vorschriften zwingend mit sofortiger Wirkung für alle Schadensersatzklagen gelten müssen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, wie durch deren Art. 22 Abs. 2 bestätigt wird.

Ebenso ist Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104, soweit er für die Partei, die einen auf das Vorliegen eines durch ein wettbewerbswidriges Verhalten verursachten Schadens gestützten Schadensersatzanspruch geltend macht, die Möglichkeit vorsieht, diesen Anspruch lediglich gegen eine der Personen, die sich wettbewerbswidrig verhalten haben, zu richten, als eine Vorschrift anzusehen, die die Rechtsprechung des Gerichtshofs kodifiziert, und zu den Vorschriften dieser Richtlinie gehört, deren nationale Umsetzungsmaßnahmen sofort anwendbar sind.

II. Schadensersatzpflichtige Einheiten

Urteil vom 14. März 2019, Skanska Industrial Solutions u. a. (C-724/17, [EU:C:2019:204](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Art. 101 AEUV – Ersatz des durch ein nach diesem Artikel verbotenes Kartell entstandenen Schadens – Bestimmung der Schadensersatzpflichtigen – Nachfolge rechtlicher Einheiten – Begriff des Unternehmens – Kriterium der wirtschaftlichen Kontinuität“

In diesem Vorabentscheidungsverfahren liefert der Gerichtshof wichtige Klarstellungen zur Bestimmung des Schuldners der Klage auf Ersatz des durch Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht der Union verursachten Schadens im Fall der Nachfolge rechtlicher Einheiten.

Im vorliegenden Fall war in Finnland von 1994 bis 2002 ein Kartell tätig. Dieses betraf Absprachen über die Aufteilung des Marktes, über Preise und über die Abgabe von Angeboten, erstreckte sich auf das gesamte Gebiet dieses Mitgliedstaats und war geeignet, sich auch auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auszuwirken. Zwischen 2000 und 2003 erwarben die beklagten Gesellschaften sämtliche Aktien mehrerer Kartellbeteiligter und beendeten diese anschließend nach einem freiwilligen Liquidationsverfahren. Mit Urteil vom 29. September 2009 verurteilte der Korkein hallinto-oikeus (Oberster Verwaltungsgerichtshof, Finnland) die Kartellbeteiligten wegen

Verstoßes gegen das finnische Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Bestimmungen des Vertrags, die Kartelle betreffen.

Auf der Grundlage dieses Urteils nahm die finnische Stadt Vantaa die erwerbenden Gesellschaften auf Ersatz der durch das Kartell verursachten Schäden in Anspruch. Dieser Schadensersatz wurde ihr mit der Begründung versagt, dass die Schadensersatzvorschriften im finnischen Recht bestimmten, dass nur das Rechtssubjekt, das den Schaden verursacht habe, auf Ersatz hafte.

Mit der ersten und der zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die Bestimmungen des Vertrags, die Kartelle betreffen, dahin auszulegen sind, dass in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens die erwerbenden Gesellschaften für die durch dieses Kartell verursachten Schäden haftbar gemacht werden können.

Der Gerichtshof hat geurteilt, dass die Bestimmung des zum Ersatz des durch ein Kartell entstandenen Schadens Verpflichteten unmittelbar durch das Unionsrecht geregelt ist. Da die Haftung für Schäden, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln der Union ergeben, personenbezogen ist, obliegt es dem Unternehmen, das gegen diese Vorschriften verstößt, für den Schaden zu haften, der durch den Verstoß verursacht wurde. Für die Schäden, die durch ein Kartell oder ein nach Art. 101 AEUV verbotenes Verhalten verursacht wurden, haften die Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung, die an diesem Kartell oder diesem Verhalten teilgenommen haben.

Diese Auslegung wird nicht durch das Vorbringen der Kommission in Frage gestellt, nach dem sich aus Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU ergebe, dass es Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten sei, den Ersatzpflichtigen für diesen Schaden unter Beachtung der Prinzipien der Äquivalenz und der Effektivität zu bestimmen.

Denn diese Vorschrift der Richtlinie 2014/104, die zudem in zeitlicher Hinsicht auf den dem Ausgangsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt nicht anwendbar ist, bezieht sich nicht auf die Bestimmung der zu einem solchen Schadensersatz Verpflichteten, sondern auf die Aufteilung der Haftung zwischen den genannten Schadensersatzpflichtigen und überträgt daher den Mitgliedstaaten keine Befugnisse für diese Bestimmung.

Die genannte Vorschrift bestätigt vielmehr – wie auch Art. 1 („Gegenstand und Anwendungsbereich“) der Richtlinie 2014/104 in seinem Abs. 1 Satz 1 –, dass die durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht der Union zum Schadensersatz Verpflichteten genau die „Unternehmen“ sind, die diese Zuwiderhandlung begangen haben.

Dies vorausgeschickt, weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Begriff „Unternehmen“ im Sinne von Art. 101 AEUV jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einrichtung

unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung umfasst und dass unter diesem Begriff eine wirtschaftliche Einheit zu verstehen ist, selbst wenn diese wirtschaftliche Einheit rechtlich aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht.

Eine rechtliche oder organisatorische Änderung einer Einheit, die einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Union begangen hat, hat nicht zwingend zur Folge, dass ein neues, von der Haftung für wettbewerbswidrige Handlungen seines Vorgängers befreites Unternehmen entsteht, sofern die erstgenannte Einheit und die neue Einheit wirtschaftlich gesehen identisch sind. Wenn die für den durch den Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Union verursachten Schaden verantwortlichen Unternehmen ihrer Verantwortlichkeit einfach dadurch entgehen könnten, dass ihre Identität durch Umstrukturierungen, Übertragungen oder sonstige Änderungen rechtlicher oder organisatorischer Art geändert wird, wären nämlich der mit diesem System verfolgte Zweck und die praktische Wirksamkeit dieser Vorschriften beeinträchtigt.

Im vorliegenden Fall besteht wirtschaftliche Kontinuität zwischen den erwerbenden Gesellschaften und den Gesellschaften, die sich am Kartell beteiligt haben. Daher haben die erwerbenden Gesellschaften die Haftung der am Kartell beteiligten Gesellschaften für die durch dieses Kartell verursachten Schäden übernommen.

Urteil vom 6. Oktober 2021 (Große Kammer), Sumal (C-882/19, [EU:C:2021:800](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Ersatz des durch ein nach Art. 101 AEUV verbotenes Verhalten verursachten Schadens – Bestimmung der ersatzpflichtigen Einheiten – Schadensersatzklage gegen die Tochtergesellschaft, die im Anschluss an einen Beschluss erhoben wird, in dem nur die Beteiligung der Muttergesellschaft an einem Kartell festgestellt wurde – Begriff ‚Unternehmen‘ – Begriff ‚wirtschaftliche Einheit‘“

Bei der Auslegung des in Art. 101 AEUV verwendeten Begriffs „Unternehmen“ präzisiert der Gerichtshof die Voraussetzungen, unter denen die Opfer eines nach diesem Artikel verbotenen Kartells das Recht haben, eine Klage auf Ersatz des Schadens zu erheben, der der Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft entstanden ist, deren Beteiligung an dieser Zuwiderhandlung durch einen Beschluss der Kommission festgestellt worden ist.

Zwischen 1997 und 1999 erwarb die Sumal SL zwei Lastkraftwagen von der Mercedes Benz Trucks España SL (im Folgenden: MBTE), einer Tochtergesellschaft des Daimler-Konzerns, deren Muttergesellschaft die Daimler AG ist.

Mit Beschluss vom 19. Juli 2016³⁴ stellte die Europäische Kommission fest, dass die Daimler AG gegen die Vorschriften des Unionsrechts über das Kartellverbot³⁵ verstoßen hat, indem sie zwischen Januar 1997 und Januar 2011 Absprachen mit 14 weiteren europäischen Lkw-Herstellern über Preise und die Erhöhung der Bruttolistenpreise für Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) getroffen habe.

Im Anschluss an diesen Beschluss erhob Sumal eine Schadensersatzklage gegen MBTE, mit der sie die Zahlung von 22 204,35 Euro für den sich aus diesem Kartell ergebenden Schaden forderte. Die Klage von Sumal wurde jedoch vom Juzgado de lo Mercantil n° 07 de Barcelona (Handelsgericht Nr. 7 von Barcelona, Spanien) mit der Begründung abgewiesen, dass MBTE von dem Beschluss der Kommission nicht betroffen sei.

Sumal legte gegen dieses Urteil Berufung bei der Audiencia Provincial de Barcelona (Provinzgericht Barcelona, Spanien) ein. Vor diesem Hintergrund fragt sich das vorliegende Gericht, ob im Anschluss an einen Beschluss der Kommission, mit dem wettbewerbswidrige Verhaltensweisen einer Muttergesellschaft festgestellt worden sind, eine Schadensersatzklage gegen deren Tochtergesellschaft erhoben werden kann und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen. Es hat daher beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof diese Frage im Wege der Vorabentscheidung vorzulegen.

Würdigung durch den Gerichtshof

Nach ständiger Rechtsprechung kann jedermann von „Unternehmen“, die an einem nach Art. 101 AEUV verbotenen Kartell oder Verhalten beteiligt waren, Ersatz des durch diese wettbewerbswidrigen Praktiken entstandenen Schadens verlangen.

Da diese Schadensersatzklagen ebenso integraler Bestandteil des Systems zur Durchführung der Wettbewerbsregeln der Union sind wie deren Durchführung durch die Behörden, kann der Begriff „Unternehmen“ im Sinne von Art. 101 AEUV im Zusammenhang mit der Verhängung von Geldbußen durch die Kommission gegen „Unternehmen“ (*public enforcement*) und im Zusammenhang mit Schadensersatzklagen, die vor den nationalen Gerichten gegen diese „Unternehmen“ erhoben werden (*private enforcement*), keine unterschiedliche Bedeutung haben.

Insoweit geht aus dem Wortlaut von Art. 101 Abs. 1 AEUV hervor, dass sich die Verfasser der Verträge dafür entschieden haben, diesen Begriff „Unternehmen“ zur Bezeichnung des Urhebers einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht zu verwenden, die nach dieser Bestimmung geahndet werden kann, und nicht andere Begriffe wie „Gesellschaft“ oder „juristische Person“.

³⁴ Beschluss C(2016) 4673 final in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39824 – Lkw), von dem eine Zusammenfassung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 6. April 2017 (ABl. 2017, C 108, S. 6) veröffentlicht wurde.

³⁵ Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens.

Ebenso ergibt sich aus der Richtlinie 2014/104/EU und insbesondere aus ihrem Art. 2 Nr. 2, dass der Unionsgesetzgeber den „Rechtsverletzer“, dem nach dieser Richtlinie der Ersatz des durch die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht entstandenen Schadens obliegt, als „das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung, das bzw. die die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht begangen hat“, definiert hat.

Der Begriff „Unternehmen“ im Sinne von Art. 101 AEUV umfasst nach der Rechtsprechung indes jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung, und bezeichnet somit eine wirtschaftliche Einheit, selbst wenn diese rechtlich aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht.

Wenn erwiesen ist, dass eine zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehörende Gesellschaft so gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass das „Unternehmen“, zu dem sie gehört, die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift begangen hat, führen der Begriff „Unternehmen“ und damit der Begriff „wirtschaftliche Einheit“ von Rechts wegen zu einer gesamtschuldnerischen Haftung der Einheiten, die zum Zeitpunkt der Begehung der Zuwiderhandlung die wirtschaftliche Einheit bilden.

Insoweit stellt der Gerichtshof außerdem fest, dass der in Art. 101 AEUV verwendete Begriff „Unternehmen“ ein funktionaler Begriff ist, bei dem die wirtschaftliche Einheit, die das Unternehmen bildet, unter dem Gesichtspunkt des Gegenstands der fraglichen Vereinbarung zu bestimmen ist.

Ist das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV seitens einer Muttergesellschaft festgestellt worden, steht es somit dem Opfer dieser Zuwiderhandlung frei, anstelle der Muttergesellschaft eine von deren Tochtergesellschaften zivilrechtlich haftbar zu machen, vorausgesetzt, dass das Opfer nachweist, dass zum einen im Hinblick auf die wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Bindungen zwischen diesen beiden rechtlichen Einheiten und zum anderen im Hinblick auf das Bestehen eines konkreten Zusammenhangs zwischen der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Tochtergesellschaft und dem Gegenstand der Zuwiderhandlung, für die die Muttergesellschaft haftbar gemacht wurde, diese Tochtergesellschaft mit ihrer Muttergesellschaft eine wirtschaftliche Einheit bildete.

III. Offenlegung von Beweismitteln in den nationalen Verfahren

1. Anordnung zur Offenlegung von Beweismitteln, die sich in der Verfügungsgewalt des Beklagten oder eines Dritten befinden

Urteil vom 10. November 2022, PACCAR u. a. (C-163/21, [EU:C:2022:863](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Ersatz des durch eine nach Art. 101 Abs. 1 AEUV verbotene Verhaltensweise verursachten Schadens – Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – Richtlinie 2014/104/EU – Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union – Art. 22 Abs. 2 – Zeitliche Geltung – Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 – Begriff der relevanten Beweismittel, die sich in der Verfügungsgewalt des Beklagten oder eines Dritten befinden – Art. 5 Abs. 2 – Offenlegung von bestimmten einzelnen Beweismitteln oder relevanten Kategorien von Beweismitteln auf der Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen – Art. 5 Abs. 3 – Prüfung der Verhältnismäßigkeit der beantragten Offenlegung von Beweismitteln – Abwägung der berechtigten Interessen der Parteien und Dritten – Umfang der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen“

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist³⁶, hat der Gerichtshof Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/104 dahin ausgelegt, dass ein Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln unter bestimmten Voraussetzungen Beweismittel betreffen kann, die durch Zusammenstellung oder Klassifizierung von Informationen, die sich in der Verfügungsgewalt des Antragsgegners befinden, neu zu erstellen sind.

Hierzu stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass, sofern der Wortlaut dieser Vorschrift zu der Annahme führt, dass ein Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln nur bereits vorhandene Beweismittel betreffen kann, bei ihrer Auslegung auch ihr Kontext und die Ziele zu berücksichtigen sind, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden.

Was zum einen den Kontext von Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/104 betrifft, lässt die Definition des Begriffs „Beweismittel“ in Art. 2 Nr. 13 dieser Richtlinie, der „alle vor dem befassen nationalen Gericht zulässigen Arten von Beweismitteln, insbesondere Urkunden und alle sonstigen Gegenstände, die Informationen enthalten, unabhängig von dem Medium, auf dem die Informationen gespeichert sind“ umfasst, nicht den Schluss zu, dass es sich bei den Beweismitteln, deren Offenlegung beantragt wird, notwendigerweise um bereits vorhandene „Dokumente“ handelt. Insoweit beschreibt die Bezugnahme auf Beweismittel, die sich „in der... Verfügungsgewalt“ des Beklagten

³⁶ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Abschnitt I.2.2.1. „Vorschriften, die den nationalen Gerichten die Möglichkeit einräumen, die Offenlegung von Beweismitteln anzuordnen“.

oder eines Dritten befinden, nur eine tatsächliche Situation, die auf die oben erwähnte Informationsasymmetrie zurückzuführen ist, der der Unionsgesetzgeber abhelfen will.

Diese Analyse wird durch die Lektüre von Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/104 im Licht seiner Abs. 2 und 3 untermauert, die jeweils von den nationalen Gerichten verlangen, sich zu vergewissern, dass das Erfordernis der Spezifität des Antrags auf Offenlegung von Beweismitteln sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Was zum anderen die Zielsetzung von Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/104 betrifft, so beruht der Erlass der Richtlinie 2014/104 auf der Feststellung des Unionsgesetzgebers, dass die Bekämpfung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen durch die Europäische Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden nicht ausreiche, um die vollständige Wahrung der Wettbewerbsregeln der Union zu gewährleisten, und damit der Notwendigkeit, die Möglichkeit einer privaten Beteiligung an der finanziellen Sanktionierung und somit auch an der Verhinderung solcher Verhaltensweisen zu erleichtern. Die besonderen Befugnisse, mit denen die nationalen Gerichte auszustatten sind, um die Informationsasymmetrie zwischen den betroffenen Parteien zu beheben, tragen zu diesem Ziel bei.

Unter diesem Blickwinkel könnte es in bestimmten Fällen dem mit der Richtlinie 2014/104 verfolgten Hauptziel zuwiderlaufen, die Beweismittel, deren Offenlegung beantragt werden kann, von vorneherein nur auf Dokumente zu beschränken, die sich in der Verfügungsgewalt des Beklagten oder eines Dritten befinden und bereits existieren.

Der Gerichtshof führt schließlich aus, dass eine solche Auslegung von Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/104 auch in keiner Weise die Anwendung des Mechanismus der Abwägung der widerstreitenden Interessen beeinträchtigt, wie er sich aus Art. 5 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie ergibt. Da die Vorschriften dieser Richtlinie im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, durchgeführt werden müssen, ist es nämlich gemäß Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie Sache der mit einem Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln befassten nationalen Gerichte, dass die von ihnen angeordnete Offenlegung von Beweismitteln relevant, verhältnismäßig und erforderlich ist, wobei sie die berechtigten Interessen und Grundrechte des Antragsgegners berücksichtigen.

Der Gerichtshof kommt somit zu dem Schluss, dass Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/104 dahin auszulegen ist, dass sich die relevanten Beweismittel, die sich in der Verfügungsgewalt des Beklagten oder eines Dritten befinden, deren Offenlegung die nationalen Gerichte anordnen können, nicht auf die Dokumente beschränken, die sich in ihrer Verfügungsgewalt befinden und bereits existieren, sondern auch solche umfassen, die derjenige, gegen den sich der Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln

richtet, neu erstellen muss, indem er Informationen, Kenntnisse oder Daten, die sich in seiner Verfügungsgewalt befinden, zusammenstellt oder klassifiziert, vorbehaltlich der strikten Wahrung der Verpflichtung der nationalen Gerichte nach Art. 5 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie, dass die von ihnen angeordnete Offenlegung von Beweismitteln relevant, verhältnismäßig und erforderlich ist, wobei sie die berechtigten Interessen und Grundrechte des Antragsgegners berücksichtigen.

2. Anordnung zur Offenlegung von Beweismitteln in Anbetracht eines bei der Kommission anhängigen Verfahrens

Urteil vom 12. Januar 2023, RegioJet (C-57/21, [EU:C:2023:6](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union – Richtlinie 2014/104/EU – Art. 5 und 6 – Offenlegung von Beweismitteln – Beweismittel in den Akten einer Wettbewerbsbehörde – Bei der Europäischen Kommission anhängiges Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln – Nationales Verfahren über eine Schadensersatzklage wegen derselben Zuwiderhandlung – Bedingungen für die Offenlegung von Beweismitteln“

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist³⁷, präzisiert der Gerichtshof die Modalitäten, nach denen ein nationales Gericht, bei dem eine Klage auf Ersatz des durch ein Kartell verursachten Schadens anhängig ist, die Offenlegung der relevanten Beweismittel anordnen kann, auch wenn das Gerichtsverfahren wegen eines bei der Kommission anhängigen Kartellverfahrens ausgesetzt wurde.

Der Gerichtshof weist insoweit darauf hin, dass die Vorschriften über die Offenlegung von Unterlagen in den Art. 5 bis 8 der Richtlinie 2014/104 eine Abwägung zwischen zum einen der Wirksamkeit der Maßnahmen der Wettbewerbsbehörden und zum anderen der Wirksamkeit der Schadensersatzklagen von Personen, die sich durch wettbewerbswidrige Praktiken für geschädigt halten, widerspiegeln.

Angesichts der Informationsasymmetrie, die Rechtsstreitigkeiten auf Ersatz des durch Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht entstandenen Schadens oft kennzeichnet, soll daher der Zugang der durch wettbewerbswidrige Verhaltensweisen

³⁷ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Abschnitt I.2.2.1. „Vorschriften, die den nationalen Gerichten die Möglichkeit einräumen, die Offenlegung von Beweismitteln anzuordnen“.

Geschädigten zu Beweismitteln zwar durch die Richtlinie 2014/104 verbessert werden, doch wird er durch diese Richtlinie auch eng begrenzt.

Erstens enthält Art. 5 der Richtlinie 2014/104 eine Reihe allgemeiner Regeln über die Offenlegung von Beweismitteln in Verfahren über Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht.

Zweitens sieht Art. 6 der Richtlinie 2014/104 besondere Regeln für die Offenlegung von Beweismitteln vor, die in der Akte einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind. Diese Regeln zeugen u. a. von einem unterschiedlichen Schutzniveau je nach den angeforderten Informationen und der Notwendigkeit, die Wirksamkeit der öffentlichen Verfahren zu wahren. Diese Vorschrift unterscheidet nämlich zwischen mehreren Kategorien von Beweismitteln.

Drittens ist festzustellen, dass die Richtlinie 2014/104, wie aus ihrem Art. 5 Abs. 3 und ihrem Art. 6 Abs. 4 hervorgeht, somit eine Sonderregelung für Anträge auf Offenlegung von Beweismitteln vorsieht, in deren Rahmen diesen Anträgen nicht automatisch stattgegeben wird, sondern sie unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Umstände und der betroffenen berechtigten Interessen beurteilt werden. Das angerufene nationale Gericht hat daher eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen und dabei gegebenenfalls die Ansicht zu berücksichtigen, die die betreffende Wettbewerbsbehörde nach Art. 6 Abs. 11 der Richtlinie 2014/104 bei diesem Gericht vortragen kann.

Im Licht dieser Präzisierungen befasst sich der Gerichtshof zunächst mit der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage, ob ein nationales Gericht, bei dem eine Schadensersatzklage wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht anhängig ist, die Offenlegung von Beweismitteln anordnen und zugleich das gerichtliche Verfahren angesichts eines noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens der Europäischen Kommission aussetzen kann.

Hierzu stellt der Gerichtshof fest, dass Art. 16 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 die nationalen Gerichte zwar verpflichtet, davon abzusehen, Entscheidungen zu erlassen, die einer Entscheidung zuwiderlaufen, die die Kommission in einem von ihr eingeleiteten Verfahren zu erlassen beabsichtigt, und zu diesem Zweck zu beurteilen, ob es notwendig ist, das Verfahren auszusetzen. Aus einer Gesamtschau der Bestimmungen der Richtlinie 2014/104 ergibt sich jedoch, dass diese die nationalen Gerichte nicht verpflichtet, bei ihnen anhängige Verfahren über Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln aufgrund der Einleitung eines Verfahrens vor der Kommission in Bezug auf dieselben Zuwiderhandlungen auszusetzen.

Dazu führt der Gerichtshof aus, dass es sich bei der Entscheidung eines nationalen Gerichts, gegenüber den Parteien oder Dritten die Offenlegung von Beweismitteln für die Zwecke eines Schadensersatzverfahrens anzuordnen, das aufgrund der Einleitung

eines Verfahrens durch die Kommission ausgesetzt wurde, grundsätzlich nicht um eine Entscheidung handelt, die geeignet ist, der Entscheidung zuwiderzulaufen, die die Kommission im Rahmen dieses Verfahrens zu erlassen beabsichtigt.

Das nationale Gericht muss jedoch die Offenlegung von Beweismitteln auf das strikt relevante, verhältnismäßige und erforderliche Maß beschränken und es zugleich vermeiden, dass eine solche Offenlegung die von der Kommission durchgeführte laufende Untersuchung übermäßig beeinträchtigen kann. Zu diesem Zweck muss es eine anspruchsvolle Prüfung hinsichtlich der Relevanz der angeforderten Beweismittel, des Zusammenhangs zwischen diesen Beweismitteln und dem gestellten Schadensersatzantrag, der ausreichend genauen Bezeichnung der Beweismittel und deren Verhältnismäßigkeit vornehmen. In diesem Rahmen muss das nationale Gericht auch berücksichtigen, ob das Verfahren über die Schadensersatzklage ausgesetzt wurde oder nicht.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass eine Aussetzung des nationalen Verwaltungsverfahrens bis zum Abschluss der Untersuchung in der betreffenden Sache durch die Kommission nur eine vorläufige Maßnahme darstellt, die nicht mit einer Beendigung dieses Verfahrens gleichgesetzt werden kann.

Außerdem stellt der Gerichtshof klar, dass nationale Rechtsvorschriften, die die Offenlegung aller in einem Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts vorgelegten Informationen vorübergehend beschränken, nicht mit Art. 6 Abs. 5 Buchst. a und Art. 6 Abs. 9 der Richtlinie 2014/104 im Einklang stehen.

Aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie 2014/104 geht nämlich im Licht ihres 25. Erwägungsgrundes eindeutig hervor, dass der durch diese Bestimmung gewährte vorübergehende Schutz nicht für alle Informationen gilt, die einer Wettbewerbsbehörde vorgelegt wurden, sondern nur für Informationen, die speziell für ein wettbewerbsbehördliches Verfahren erstellt wurden.

Dieses Ergebnis wird durch eine systematische Auslegung der Richtlinie 2014/104 bestätigt. Hierzu betont der Gerichtshof u. a., dass eine Ermächtigung der Mitgliedstaaten, den Bereich der Informationen, deren Offenlegung nach Art. 6 Abs. 5 dieser Richtlinie erst nach der Beendigung des Verfahrens angeordnet werden darf, zu erweitern, zu einer begrenzteren Offenlegung von Beweismitteln führen würde, was der Logik von Art. 5 Abs. 8 der Richtlinie 2014/104 widerspräche, der es den Mitgliedstaaten ausdrücklich gestattet, Vorschriften zu erlassen, die zu einer umfassenderen Offenlegung von Beweismitteln führen.

Schließlich führt der Gerichtshof aus, dass die Richtlinie 2014/104 es einem nationalen Gericht nicht verwehrt, in Anwendung eines nationalen Verfahrensinstruments die Vorlage von Beweismitteln allein zu dem Zweck anzuordnen, sie bei Gericht aufzubewahren und sie erst dann offenzulegen, wenn es überprüft hat, ob dafür die Beendigung eines laufenden Verwaltungsverfahrens abgewartet werden muss. Ein

solches Verfahrensinstrument kann nämlich, sofern es den Anforderungen genügt, die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben, zur Wirksamkeit von privaten Schadensersatzanträgen wegen Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln beitragen und zugleich den Schutz wahren, der bestimmten Beweismitteln nach Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie 2014/104 zukommt.

3. Verpflichtung des Klägers, die Plausibilität seines Schadensersatzanspruchs nachzuweisen

Urteil vom 29. Januar 2026, Meliá Hotels International (C-286/24, [EU:C:2026:49](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlung gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union – Richtlinie 2014/104/EU – Art. 5 Abs. 1 – Anwendungsbereich – Besondere Feststellungsklage zur Offenlegung von Unterlagen vor der etwaigen Erhebung einer Schadensersatzklage – Beurteilung der Plausibilität des Schadensersatzanspruchs

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist³⁸, prüft der Gerichtshof die Vorlagefrage, ob die in Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/104 vorgesehene Voraussetzung, wonach die Erlangung der beantragten Beweismittel davon abhängt, dass der Kläger eine substantiierte Begründung vorlegt, die die Plausibilität seines Schadensersatzanspruchs stützt, erfüllt ist, wenn ein Beschluss der Europäischen Kommission vorliegt, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht der Union in Form einer bezweckten vertikalen Beschränkung festgestellt wird.

Hierzu stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 im Wesentlichen verlangt, dass die durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht geschädigte Person ihren Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln auf eine substantiierte Begründung stützt, die mit zumutbarem Aufwand zugängliche Tatsachen und Beweismittel enthält, die ausreichen, um die Plausibilität ihres Schadensersatzanspruchs, d. h. die Plausibilität des Vorliegens einer Zuwiderhandlung, eines Schadens und eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Zuwiderhandlung und Schaden, zu belegen.

Zum Nachweis der Plausibilität der Zuwiderhandlung stellt der Gerichtshof sodann fest, dass ein Beschluss der Kommission, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird, dem nationalen Gericht die Feststellung ermöglicht, dass das Vorliegen und erst recht die Plausibilität der fraglichen Zuwiderhandlung erwiesen sind,

³⁸ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Abschnitt I.1. „Sachlicher Anwendungsbereich“.

da das nationale Gericht keine Entscheidungen erlassen darf, die einem solchen Beschluss zuwiderlaufen würden. Dagegen reicht dieser Beschluss als solcher nicht aus, um die Plausibilität eines Schadensersatzanspruchs unter allen Umständen zu stützen. Dazu ist noch die Plausibilität des Schadens und des Kausalzusammenhangs nachzuweisen.

Zum Nachweis der Plausibilität des Schadens weist der Gerichtshof außerdem darauf hin, dass Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2014/104 eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen eines durch ein Kartell entstandenen Schadens begründet, das, wie sich aus Art. 2 Nr. 14 dieser Richtlinie ergibt, als horizontale Wettbewerbsbeschränkung zwischen zwei oder mehr Wettbewerbern zu verstehen ist. Dies schließt es somit aus, dass eine solche widerlegbare Vermutung für eine vertikale Wettbewerbsbeschränkung gilt, an der nicht miteinander im Wettbewerb stehende Unternehmen beteiligt sind, die auf verschiedenen Ebenen der Produktions- oder Vertriebskette tätig sind.

Während also bei einem Beschluss der Kommission, mit dem ein verbotenes Kartell festgestellt wird, die Plausibilität des durch die Zuwiderhandlung verursachten Schadens als nachgewiesen anzusehen ist, sofern der Beklagte die Vermutung nicht widerlegt, ist dies bei einem Beschluss der Kommission, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV in Form einer vertikalen Beschränkung festgestellt wird, nicht der Fall, selbst wenn es sich um eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung handeln sollte. Allerdings kann ein solcher Beschluss Angaben enthalten, die für die Beurteilung der Plausibilität des Schadens und des ursächlichen Zusammenhangs relevant sind.

Nach alledem kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 dahin auszulegen ist, dass ein Beschluss der Kommission, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht der Union in Form einer bezweckten vertikalen Beschränkung festgestellt wird, nicht ausreicht, um die Plausibilität eines Schadensersatzanspruchs festzustellen, da diese den Nachweis nicht nur der Plausibilität einer solchen durch einen derartigen Beschluss festgestellten Zuwiderhandlung, sondern auch der Plausibilität eines Schadens und eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Schaden und Zuwiderhandlung erfordert. Der Umstand, dass dieser Beschluss am Ende eines Vergleichsverfahrens ergangen ist, ändert nichts an dieser Antwort.

Schließlich stellt der Gerichtshof fest, dass der Nachweis der Plausibilität eines Schadensersatzanspruchs im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 nicht den Nachweis erfordert, dass es eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen für die Begründung der Haftung für eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht erfüllt sind. Es reicht aus, wenn der Kläger nachweist, dass die Annahme, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, vertretbar ist.

Unter Hinweis darauf, dass der Begriff der Plausibilität im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 im Unionsrecht autonom auszulegen ist, stellt der Gerichtshof fest,

dass der Begriff der Plausibilität eines Schadensersatzanspruchs nach seiner üblichen Bedeutung nicht den Nachweis eines besonders hohen Grades an Wahrscheinlichkeit erfordert, dass die Voraussetzungen für die Begründung der Haftung erfüllt sind, sondern vielmehr nahelegt, dass es erforderlich und ausreichend ist, das nationale Gericht, das über den Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln entscheidet, davon zu überzeugen, dass die Annahme, dass die drei Voraussetzungen erfüllt sind, vertretbar ist.

Diese Auslegung wird durch eine kontextbezogene Prüfung des Begriffs „Plausibilität“ des Schadensersatzanspruchs in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 bestätigt. Zum einen führt nämlich nach der allgemeinen Systematik dieser Bestimmung im Licht insbesondere der Erwägungsgründe 6, 14 und 15 dieser Richtlinie der Nachweis der Plausibilität des Schadensersatzanspruchs nicht zur Zuerkennung von Schadensersatz im Rahmen einer Hauptsacheklage, sondern zum Erlass einer Anordnung zur vorausgehenden Offenlegung von Beweismitteln, die für die Wirksamkeit einer solchen Klage erforderlich ist. Das Beweismaß, das erforderlich ist, um die für die Hauptsacheklage erforderlichen Beweismittel zu erlangen, muss daher niedriger sein als das für den Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Begründung der Haftung in der Hauptsache erfüllt sind.

Zum anderen geht aus Art. 5 Abs. 1 und dem 16. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/104 hervor, dass die Plausibilität des Schadensersatzanspruchs allein auf der Grundlage der dem Kläger mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel festzustellen ist, was den Willen des Unionsgesetzgebers widerspiegelt, dem Kläger keine übermäßige Beweislast aufzubürden, sondern lediglich von ihm zu verlangen, dass er plausibel macht, dass ihm durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht ein Schaden entstanden ist.

Nach Auffassung des Gerichtshofs ist diese Auslegung auch die einzige, die mit den Zielen der Richtlinie 2014/104 vereinbar ist, die insbesondere darin bestehen, die Informationsasymmetrie zu beheben, die Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht kennzeichnet. Die für die Begründung eines Schadensersatzanspruchs erforderlichen Beweismittel befinden sich nämlich häufig ausschließlich im Besitz der gegnerischen Partei oder Dritter und sind dem Kläger nicht hinreichend bekannt und zugänglich.

Die Verpflichtung des Klägers, zur Stützung seines Antrags auf Offenlegung von für seine Schadensersatzklage erforderlichen Beweismitteln nachzuweisen, dass es eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen für die Begründung der Haftung für eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht erfüllt sind, würde ein strenges rechtliches Erfordernis darstellen, das geeignet wäre, die wirksame Geltendmachung seines Schadensersatzanspruchs übermäßig zu erschweren. Ein solches Beweiserfordernis wäre mit dem Ziel, Schadensersatzklagen zu erleichtern,

unvereinbar, da das erforderliche Beweismaß dem Kläger die Erhebung seiner Schadensersatzklage praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren würde.

Die Ziele der Richtlinie 2014/104 stützen somit die Auslegung des Begriffs der Plausibilität des Schadensersatzanspruchs und der dem Kläger obliegenden Beweislast, wonach dieser auf der Grundlage der ihm mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Anhaltspunkte das nationale Gericht, das über seinen Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln entscheidet, davon überzeugen muss, dass die Annahme, dass die drei kumulativen Voraussetzungen für die Begründung der Haftung für eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht erfüllt sind, vertretbar ist.

4. Beschränkungen für die Offenlegung von Beweismitteln, die in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind: Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen

Urteil vom 30. Oktober 2025, FL und KM Baugesellschaft und S (C-2/23, [EU:C:2025:848](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Art. 101 AEUV – Praktische Wirksamkeit – Richtlinie 2014/104/EU – Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union – Art. 6 Abs. 6 und 7 – Art. 7 Abs. 1 – Richtlinie 2019/1/EU – Bereitstellung von Mitteln zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts – Art. 31 Abs. 3 – Anwendungsbereich – Amts- und Rechtshilfe zwischen nationalen Behörden – Übermittlung der Akten einer Wettbewerbsbehörde an eine strafrechtliche Ermittlungsbehörde – Aufnahme von Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen sowie deren Anlagen in die strafrechtlichen Ermittlungsakten – Zugang zu diesen Dokumenten für Beschuldigte und andere Beteiligte in einem solchen Verfahren“

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist³⁹, präzisiert der Gerichtshof die Umrisse des Schutzes vor Offenlegung, den Kronzeugenerklärungen oder Vergleichsausführungen im Zusammenhang mit Kartellen genießen, an denen sie beteiligt waren und die Dritten einen Schaden zugefügt haben.

Insoweit betont der Gerichtshof, dass Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie 2019/1 Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen einen Schutz gewährt, der unabhängig vom Kontext ihrer Verwendung zu gewährleisten ist.

³⁹ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Abschnitt I.1. „Sachlicher Anwendungsbereich“.

Insbesondere geht aus dem genannten Art. 31 Abs. 3 hervor, dass das Wettbewerbsrecht der Union zu Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen, die im Rahmen eines Durchsetzungsverfahrens der nationalen Wettbewerbsbehörde erstellt wurden, nur Parteien, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, und nur für Zwecke der Ausübung ihrer Verteidigungsrechte Zugang gewährt.

Der Ausdruck „Parteien, die Gegenstand des betreffenden Verfahrens sind“ in dieser Bestimmung kann jedoch nicht dahin gehend verstanden werden, dass er Geschädigte umfasst, die eine Schadensersatzklage erheben können.

So verlöre diese Bestimmung ihren Sinn, wenn das nationale Recht Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen nach ihrer Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden in Anwendung eines Amtshilfemechanismus und im Rahmen eines von diesen durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens keinen Schutz gewähren würde, der dem ihnen durch das Wettbewerbsrecht der Union gewährten Schutz gleichwertig ist, insbesondere wenn jeder Verfahrensbeteiligte einschließlich der Geschädigten, die eine Schadensersatzklage erheben können, Zugang zu diesen Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen hätte.

Da ein solcher Zugang der praktischen Wirksamkeit von Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie 2019/1 schaden könnte, kann er daher anderen Beteiligten eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens als den Beschuldigten, insbesondere den durch den fraglichen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht Geschädigten, die Ersatz des durch diese Zuwiderhandlung verursachten Schadens begehren, nicht gewährt werden.

Nach alledem kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie 2019/1 im Lichte von Art. 47 Abs. 1 und 2 sowie von Art. 48 Abs. 2 der Charta dahin gehend auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der im Rahmen eines Strafverfahrens, das keine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht zum Gegenstand hat, ein Recht auf Zugang zu den Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen, die für die Zwecke eines Verfahrens vor einer nationalen Wettbewerbsbehörde erstellt und den nationalen Strafverfolgungsbehörden übermittelt worden sind, sonstige Beteiligte des Strafverfahrens haben, insbesondere durch den fraglichen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht Geschädigte, die Ersatz des durch diese Zuwiderhandlung verursachten Schadens begehren.

IV. Schätzung des Schadens

Urteil vom 16. Februar 2023, Tráficos Manuel Ferrer (C-312/21, [EU:C:2023:99](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Ersatz des durch ein nach Art. 101 Abs. 1 AEUV verbotenes Verhalten verursachten Schadens – Beschluss der Kommission, mit dem das Vorliegen von Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) festgestellt wird – Nationale zivilprozessuale Vorschrift, die für den Fall, dass dem Antrag teilweise stattgegeben wird, vorsieht, dass jede Partei ihre Kosten trägt, es sei denn, es liegt ein missbräuchliches Verhalten vor – Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten – Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz – Richtlinie 2014/104/EU – Ziele und Gesamtausgewogenheit – Art. 3 – Recht auf vollständigen Ersatz des entstandenen Schadens – Art. 11 Abs. 1 – Gesamtschuldnerische Haftung der Rechtsverletzer bei einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht – Art. 17 Abs. 1 – Möglichkeit der Schätzung des Schadens durch ein nationales Gericht – Voraussetzungen – Praktisch unmögliche oder übermäßig schwierige Ermittlung des Schadensumfangs – Art. 22 – Zeitliche Geltung“

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist⁴⁰, legt der Gerichtshof Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2014/14 aus, wonach die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die nationalen Gerichte gemäß den nationalen Verfahren befugt sind, die Höhe des durch ein wettbewerbswidriges Verhalten entstandenen Schadens zu schätzen, wenn erwiesen ist, dass ein Kläger einen Schaden erlitten hat, es jedoch praktisch unmöglich oder übermäßig schwierig ist, die Höhe dieses Schadens aufgrund der vorhandenen Beweismittel genau zu beziffern.

Insoweit möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob die in dieser Vorschrift vorgesehene gerichtliche Schätzung des Schadens unter Umständen wie denen des vorliegenden Falls zulässig ist, bei denen zum einen der Beklagte dem Kläger Zugang zu den Informationen gewährt hat, auf deren Grundlage er selbst sein Sachverständigengutachten erstellt hatte, um das Vorliegen eines ersatzfähigen Schadens auszuschließen, und zum anderen der Schadensersatzanspruch lediglich gegen einen der Adressaten des Beschlusses, mit dem ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV festgestellt worden ist, gerichtet wird, der nur einen Teil der vom Kläger erworbenen kartellbefangenen Waren vermarktet hat.

Würdigung durch den Gerichtshof

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass der Wortlaut von Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 den Anwendungsbereich der gerichtlichen Schätzung des Schadens auf die Fälle beschränkt, in denen es, wenn erwiesen ist, dass der Kläger einen Schaden

⁴⁰ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Abschnitt I.1. „Sachlicher Anwendungsbereich“. Dieses Urteil wird auch im Abschnitt I.2.3. „Zeitliche Geltung der Vorschriften der Richtlinie, die die bestehende Rechtsprechung bestätigen“.

erlitten hat, praktisch unmöglich oder übermäßig schwierig ist, den Schaden zu beziffern.

Unter Hinweis darauf, dass Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 zu den Maßnahmen zählt, mit denen die Informationsasymmetrie zwischen den von einem wettbewerbswidrigen Verhalten betroffenen Personen und den Unternehmen, die gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen haben, behoben werden soll, stellt der Gerichtshof außerdem fest, dass diese Maßnahme mit den anderen in der Richtlinie vorgesehenen Korrekturmaßnahmen in einer Wechselwirkung stehen kann. So kann die Notwendigkeit einer gerichtlichen Schätzung des durch ein wettbewerbswidriges Verhalten entstandenen Schadens insbesondere von dem Ergebnis abhängen, das der Kläger nach einem Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln gemäß Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/104 erreicht hat.

In diesem Rahmen weist der Gerichtshof darauf hin, dass es aufgrund der Schlüsselrolle der letztgenannten Vorschrift innerhalb der Richtlinie 2014/104 Sache des nationalen Gerichts ist, vor der Schätzung des Schadens zu prüfen, ob der Kläger von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht hat. Wenn nämlich die praktische Unmöglichkeit, den Schadensumfang zu ermitteln, auf der Untätigkeit des Klägers beruht, ist es nicht die Aufgabe des nationalen Gerichts, an die Stelle des Klägers zu treten oder dessen Versäumnissen abzuhelpen.

Dagegen sind die Umstände, die die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Situation kennzeichnen und auf die das vorlegende Gericht in seinen Vorlagefragen Bezug genommen hat, nämlich zum einen, dass Daimler den Klägern des Ausgangsverfahrens die Daten zur Verfügung gestellt hat, auf die sie sich stützte, um deren Gutachten zu widersprechen, und zum anderen, dass die Kläger des Ausgangsverfahrens ihren Anspruch lediglich gegen einen der Rechtsverletzer gerichtet haben, die die von der Europäischen Kommission festgestellte Zuwiderhandlung begangen haben, für sich genommen für die Beurteilung der Frage, ob es dem nationalen Gericht gestattet ist, den Schaden gemäß Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 zu schätzen, nicht relevant. Zu dem letztgenannten Umstand weist der Gerichtshof u. a. auf den durch Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 bestätigten Rechtsprechungsgrundsatz hin, wonach eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht grundsätzlich die gesamtschuldnerische Haftung derjenigen zur Folge hat, die sie begangen haben.

V. Regelung der Verjährungsfristen

Urteil vom 22. Juni 2022, Volvo und DAF Trucks (C-267/20, [EU:C:2022:494](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Kartelle – Art. 101 AEUV – Richtlinie 2014/104/EU – Art. 10, 17 und 22 – Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union – Verjährungsfrist – Widerlegbare Schadensvermutung – Ermittlung des Schadensumfangs – Verspätete Umsetzung der Richtlinie – Zeitliche Geltung – Materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Vorschriften“

Bei der Prüfung der zeitlichen Anwendbarkeit von Art. 10 der Richtlinie 2014/104, der die Vorschriften über die Verjährung von Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht festlegt, präzisiert der Gerichtshof in diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist⁴¹, die sich aus Art. 101 AEUV ergebenden Anforderungen an die Festlegung des Beginns der nationalen Verjährungsfristen für Schadensersatzklagen für Zuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2014/104 beendet wurden.

Da die Richtlinie 2014/104 fünf Monate nach Ablauf ihrer Umsetzungsfrist am 27. Dezember 2016 in spanisches Recht umgesetzt worden ist, ist nach Ansicht des Gerichtshofs für die zeitliche Anwendbarkeit von Art. 10 dieser Richtlinie im Ausgangsverfahren zu prüfen, ob rechtlich die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Situation vor Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie zu ihrem Abschluss gelangt war oder ob ihre Wirkungen nach Ablauf dieser Frist weiterhin fort dauern. Insbesondere ist nach Auffassung des Gerichtshofs zu prüfen, ob zum Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2014/104, d. h. am 27. Dezember 2016, die für den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Sachverhalt geltende Verjährungsfrist verstrichen war, was voraussetzt, dass der Zeitpunkt bestimmt werden muss, zu dem diese Verjährungsfrist in Lauf gesetzt wurde. Das zu der fraglichen Zeit geltende spanische Recht sah vor, dass der Lauf der einjährigen Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt einsetzte, zu dem der Geschädigte Kenntnis von den haftungsbegründenden Umständen erlangt hatte.

Auch wenn es Sache des vorlegenden Gerichts ist, den Zeitpunkt dieser Kenntnisnahme durch RM im vorliegenden Fall zu bestimmen, hat es doch die anwendbaren nationalen Vorschriften so weit wie möglich im Licht des Unionsrechts und insbesondere anhand des Wortlauts und des Zwecks von Art. 101 AEUV auszulegen.

In diesem Zusammenhang führt der Gerichtshof aus, dass sich aus dem Effektivitätsgrundsatz ergibt, dass die nationalen Verjährungsfristen für

⁴¹ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Abschnitt I.2.1.1. „Vorschriften über die Verjährungsfrist von Schadensersatzklagen“. Dieses Urteil wird auch in den Abschnitten I.2.1.3. „Vorschriften, die eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen eines durch ein Kartell erlittenen Schadens aufstellen“ und I.2.2.2. „Vorschriften über die Ermittlung des Schadensumfangs“ erwähnt.

Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht nicht zu laufen beginnen können, bevor die Zuwiderhandlung beendet ist und der Geschädigte von den für die Erhebung seiner Klage unerlässlichen Informationen Kenntnis erlangt hat – oder eine solche Kenntnisnahme durch ihn vernünftigerweise erwartet werden kann –, d. h. von dem Vorliegen eines Schadens, dem ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Schaden und der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht sowie von der Identität des Rechtsverletzers.

Die am 19. Juli 2016 herausgegebene Pressemitteilung über den Beschluss der Kommission, mit dem das Kartell festgestellt wurde, scheint nicht mit der gleichen Genauigkeit wie die am 6. April 2017 veröffentlichte Zusammenfassung die Identität der Rechtsverletzer, die genaue Dauer der Zuwiderhandlung und die betroffenen Produkte zu bezeichnen. Unter diesen Umständen ist, damit Art. 101 AEUV seine volle Wirksamkeit entfaltet, davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall die Verjährungsfrist für die von RM erhobene Schadensersatzklage am Tag der Veröffentlichung der Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission zu laufen begonnen hat.

Sollte dies der Fall sein, wäre das Ende dieser Frist offenbar nicht vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2014/104 eingetreten. Die fragliche Frist ist sogar noch nach dem Inkrafttreten der spanischen Umsetzungsvorschriften weiter gelaufen. Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass die Schadensersatzklage von RM insofern in den zeitlichen Geltungsbereich von Art. 10 der Richtlinie fällt, als die für diese Klage nach den alten Vorschriften geltende Verjährungsfrist nicht vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie abgelaufen war.

Urteil vom 18. April 2024 (Große Kammer), Heureka Group (Online-Preisvergleichsdienst) (C-605/21, [EU:C:2024:324](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 102 AEUV – Effektivitätsgrundsatz – Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen – Richtlinie 2014/104/EU – Verspätete Umsetzung der Richtlinie – Zeitliche Geltung – Art. 10 – Verjährungsfrist – Modalitäten des dies a quo – Beendigung der Zuwiderhandlung – Kenntnis der für die Erhebung der Schadensersatzklage unerlässlichen Informationen – Veröffentlichung der Zusammenfassung des Beschlusses der Europäischen Kommission, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln festgestellt wird, im Amtsblatt der Europäischen Union – Bindungswirkung eines noch nicht bestandskräftigen Beschlusses der Kommission – Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfrist während der Untersuchung der Kommission oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr Beschluss bestandskräftig wird“

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist⁴², präzisiert der Gerichtshof die Anforderungen, die sich sowohl aus Art. 102 AEUV als auch aus der Richtlinie 2014/104 in Bezug auf die Verjährung von Schadensersatzklagen wegen fortgesetzter Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht der Union ergeben.

Zur Klärung der zeitlichen Anwendbarkeit von Art. 10 der Richtlinie 2014/104 ist im vorliegenden Fall zu prüfen, ob der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Sachverhalt vor dem 27. Dezember 2016 abgeschlossen war oder ob er danach weiterhin Wirkungen entfaltete.

Zu diesem Zweck ist zu prüfen, ob die auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens anwendbare nationale Verjährungsfrist am 27. Dezember 2016 abgelaufen war. In diesem Rahmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei den anwendbaren nationalen Verjährungsvorschriften auch vor Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2014/104 die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität beachtet werden mussten, um nicht die volle Wirksamkeit von Art. 102 AEUV zu untergraben.

Die volle Wirksamkeit von Art. 102 AEUV und insbesondere die praktische Wirksamkeit des darin ausgesprochenen Verbots verlangen, dass die nationalen Verjährungsfristen bei Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen diesen Artikel erst zu laufen beginnen, wenn die Zuwiderhandlung beendet ist und der Geschädigte von den für die Erhebung seiner Schadensersatzklage unerlässlichen Informationen Kenntnis erlangt hat oder eine solche Kenntnisnahme vernünftigerweise erwartet werden kann.

Zwar ist es Sache des vorlegenden Gerichts, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem Heureka im vorliegenden Fall von diesen Informationen Kenntnis erlangt hat, doch hält der Gerichtshof die Klarstellung für sachdienlich, dass dieser Zeitpunkt der Kenntniserlangung in der Regel mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission, mit dem die Zuwiderhandlung festgestellt wird, im *Amtsblatt der Europäischen Union* zusammenfällt, unabhängig davon, ob der Beschluss bestandskräftig geworden ist.

Der Gerichtshof stellt außerdem klar, dass Art. 102 AEUV und der Effektivitätsgrundsatz die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfrist während einer Untersuchung der Kommission gebieten. Dagegen verlangen dieser Artikel und dieser Grundsatz nicht, dass die Verjährungsfrist gehemmt bleibt, bis der Beschluss der Kommission bestandskräftig wird. Ein Geschädigter kann nämlich seine Schadensersatzklage auf die Feststellungen in einem nicht bestandskräftig gewordenen Beschluss der Kommission stützen, da dieser bindende Wirkung entfaltet, solange er nicht für nichtig erklärt worden ist.

⁴² Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Abschnitt I.2.1.1. „Vorschriften über die Verjährungsfrist von Schadensersatzklagen“.

In Anbetracht dessen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass eine nationale Verjährungsregelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende – wonach zum einen die Verjährungsfrist von drei Jahren für jeden aus einer Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV resultierenden partiellen Schaden unabhängig und gesondert ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Geschädigte Kenntnis davon, dass er einen solchen partiellen Schaden erlitten hat, und von der Identität des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder seine Kenntniserlangung vernünftigerweise erwartet werden kann, ohne dass die Zuwiderhandlung beendet sein und der Geschädigte Kenntnis davon erlangt haben muss, dass das betreffende Verhalten eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln darstellt, und zum anderen diese Frist während der Untersuchung einer solchen Zuwiderhandlung durch die Kommission weder gehemmt noch unterbrochen werden kann – mit Art. 102 AEUV und dem Effektivitätsgrundsatz unvereinbar ist, da sie die Geltendmachung des Rechts, den Ersatz des aufgrund der Zuwiderhandlung erlittenen Schadens zu verlangen, praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert.

Folglich ist unter Außerachtlassung der mit Art. 102 AEUV und dem Effektivitätsgrundsatz unvereinbaren Elemente dieser Verjährungsregelung zu prüfen, ob, als am 27. Dezember 2016 die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2014/104 ablief, die Verjährungsfrist nach den bis dahin für den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens geltenden nationalen Rechtsvorschriften verstrichen war.

Insoweit geht aus dem Beschluss der Kommission, mit dem der Missbrauch einer beherrschenden Stellung durch Google festgestellt wird, hervor, dass die Zuwiderhandlung noch nicht beendet war, als dieser Beschluss am 27. Juni 2017 erlassen wurde. Daraus folgt, dass die Verjährungsfrist zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2014/104 nicht nur nicht verstrichen war, sondern noch gar nicht zu laufen begonnen hatte.

Da der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Sachverhalt nicht vor Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2014/104 abgeschlossen war, ist ihr Art. 10 im vorliegenden Fall in zeitlicher Hinsicht anwendbar. Aus dem klaren Wortlaut von Art. 10 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 2014/104 ergibt sich aber, dass die fragliche nationale Verjährungsregelung auch mit dieser Bestimmung unvereinbar ist. Insbesondere darf nunmehr nach Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie 2014/104 die Hemmung der Verjährungsfrist im Anschluss an eine Maßnahme, die von einer Wettbewerbsbehörde im Hinblick auf eine Untersuchung oder ihr Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht, auf die sich die Schadensersatzklage bezieht, getroffen wurde, frühestens ein Jahr, nachdem die Zuwiderhandlungsentscheidung bestandskräftig geworden oder das Verfahren auf andere Weise beendet worden ist, enden. Damit geht diese Bestimmung insoweit über die Anforderungen hinaus, die sich aus Art. 102 AEUV und dem Effektivitätsgrundsatz ergeben.

Urteil vom 4. September 2025, Nissan Iberia (C-21/24, [EU:C:2025:659](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 101 AEUV – Effektivitätsgrundsatz – Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union – Verjährungsfrist – Bestimmung des Fristbeginns – Kenntnis der für die Erhebung der Schadensersatzklage unerlässlichen Informationen – Veröffentlichung der Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde, mit der eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln festgestellt wird, auf ihrer Website – Bindungswirkung einer noch nicht bestandskräftigen Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde – Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfrist – Aussetzung des Verfahrens vor dem mit einer Schadensersatzklage befassten Gericht – Richtlinie 2014/104/EU – Art. 10 – Zeitliche Geltung“

In diesem Vorabentscheidungsurteil äußert sich der Gerichtshof zum einen zu den sich aus Art. 101 AEUV ergebenden Anforderungen an die Festlegung des Beginns der nationalen Verjährungsfristen für Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2014/104 begangen wurden. Zum anderen prüft er den Beginn der in Art. 10 der Richtlinie 2014/104 vorgesehenen Verjährungsfrist.

Im Jahr 2015 erließ die Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia (Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb, Spanien, im Folgenden: CNMC) eine Entscheidung, mit der sie feststellte, dass mehrere Unternehmen, darunter die Nissan Iberia SA, gegen Art. 101 AEUV und das spanische Wettbewerbsrecht verstoßen hatten. Diese Entscheidung war Gegenstand einer Pressemitteilung, die am 28. Juli 2015 auf der Website der CNMC veröffentlicht wurde. Am 15. September 2015 wurde die Entscheidung auf dieser Website vollständig veröffentlicht.

Gegen die Entscheidung der CNMC erhoben die Urheber der behaupteten Zuwiderhandlung, darunter Nissan, mehrere Nichtigkeitsklagen, aber das Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) bestätigte im Jahr 2021 die Entscheidung in Bezug auf Nissan.

Im März 2023 erhob CP beim Juzgado de lo Mercantil n° 1 Zaragoza (Handelsgericht Nr. 1 Saragossa, Spanien) eine Schadensersatzklage, in der er beantragte, Nissan zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der ihm durch den Erwerb eines Fahrzeugs entstanden sei, dessen Preis durch die von der CNMC festgestellte Zuwiderhandlung beeinträchtigt worden sei.

Nissan verteidigte sich damit, dass dieser Schadensersatzklage Verjährung entgegenstehe.

Hierzu führt das Handelsgericht Nr. 1 Saragossa aus, dass nach nationalem Recht die Verjährungsfristen für Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln nicht zu laufen beginnen könnten, bevor die betreffende Zuwiderhandlung beendet sei und der Geschädigte von den für die Erhebung seiner

Schadensersatzklage unerlässlichen Informationen Kenntnis erlange oder diese Kenntnis vernünftigerweise erwartet werden könne.

In den Fällen, in denen diese Zuwiderhandlung durch eine Entscheidung der CNMC festgestellt worden sei, könne davon ausgegangen werden, dass die Geschädigten von diesen Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung der CNMC auf ihrer Website Kenntnis erlangt hätten, und zwar unabhängig davon, ob diese Entscheidung Bestandskraft erlangt habe. Nach dieser Auslegung stehe der Schadensersatzklage von CP im vorliegenden Fall Verjährung entgegen.

Das Handelsgericht Nr. 1 Saragossa weist jedoch darauf hin, dass es auch eine nationale Rechtsprechungslinie gebe, nach der die Verjährungsfrist für Schadensersatzklagen wegen eines wettbewerbswidrigen Verhaltens, das durch eine Entscheidung der CNMC festgestellt worden sei, gegen die eine Nichtigkeitsklage anhängig sei, erst zu laufen beginne, wenn diese Entscheidung nach Abschluss der gerichtlichen Kontrolle bestandskräftig werde.

Unter diesen Umständen möchte das Handelsgericht Nr. 1 Saragossa mit seinen drei Vorlagefragen im Wesentlichen wissen, ob Art. 101 AEUV, gelesen im Licht des Effektivitätsgrundsatzes, und gegebenenfalls Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2014/104⁴³ einer nationalen Regelung in ihrer Auslegung durch die zuständigen nationalen Gerichte entgegenstehen, nach der für die Bestimmung des Zeitpunkts des Beginns der Verjährungsfrist für Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln, die auf eine Entscheidung der nationalen Wettbewerbsbehörde folgen, mit der eine Zuwiderhandlung gegen diese Regeln festgestellt wird, davon ausgegangen werden kann, dass die Person, die sich als geschädigt erachtet, vor Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung Kenntnis von den unerlässlichen Informationen erlangt hat, die es ihr ermöglichen, ihre Schadensersatzklage zu erheben.

Würdigung durch den Gerichtshof

In einem ersten Schritt prüft der Gerichtshof die zeitliche Anwendbarkeit von Art. 10 der Richtlinie 2014/104 auf das Ausgangsverfahren. Nach Abs. 2 dieses Artikels beginnen die Verjährungsfristen für Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht nicht, bevor die Zuwiderhandlung beendet wurde und der Kläger von den für die Erhebung seiner Schadensersatzklage unerlässlichen Informationen Kenntnis erlangt hat oder diese Kenntnis vernünftigerweise erwartet werden kann.

Um festzustellen, ob diese Bestimmung auf das Ausgangsverfahren anwendbar ist, prüft der Gerichtshof, ob zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Umsetzung der Richtlinie

⁴³ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. 2014, L 349, S. 1).

2014/104, d. h. am 27. Dezember 2016, die für die Schadensersatzklage von CP geltende nationale Verjährungsfrist abgelaufen war.

Hierzu führt er aus, dass eine nationale Regelung, die den Zeitpunkt des Beginns der Verjährungsfrist für Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht, ihre Dauer und die Modalitäten ihrer Hemmung oder Unterbrechung festlegt, auch vor Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2014/104 den Besonderheiten des Wettbewerbsrechts und den Zielen der Umsetzung der Wettbewerbsvorschriften durch die betroffenen Personen angepasst werden musste, um nicht die volle Wirksamkeit der Art. 101 und 102 AEUV zu untergraben.

Der Gerichtshof weist außerdem darauf hin, dass die praktische Wirksamkeit des in Art. 101 Abs. 1 AEUV ausgesprochenen Verbots beeinträchtigt würde, wenn es nicht jedermann möglich wäre, Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihm durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht entstanden ist. Daher kann jedermann Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen, wenn zwischen dem Schaden und einem nach Art. 101 AEUV verbotenen Kartell oder Verhalten ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Nach der Rechtsprechung würde die Ausübung dieses Rechts, Ersatz zu verlangen, praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert, wenn die Verjährungsfristen zu laufen begönnen, bevor die Zuwiderhandlung beendet ist und der Geschädigte von den für die Erhebung seiner Schadensersatzklage unerlässlichen Informationen Kenntnis erlangt hat oder eine solche Kenntnisnahme vernünftigerweise erwartet werden kann. Zu diesen Informationen zählen das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht, das Vorliegen eines Schadens, der Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Zuwiderhandlung sowie die Identität des Rechtsverletzers.

Aus den Erläuterungen des vorlegenden Gerichts geht hervor, dass eine Entscheidung der CNMC, mit der eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln festgestellt wird und deren Gültigkeit gerichtlich in Frage gestellt wurde, für das Gericht, das mit einer auf diese Entscheidung folgenden Schadensersatzklage befasst ist, nicht bindend ist. Somit könnte sich der durch die betreffende Zuwiderhandlung Geschädigte zur Substantiierung seiner Schadensersatzklage nicht wirksam auf diese Entscheidung stützen. Folglich kann, da das mit der Schadensersatzklage befasste Gericht nur an die Feststellung des Vorliegens der betreffenden Zuwiderhandlung gebunden ist, wenn diese Entscheidung bestandskräftig geworden ist, vernünftigerweise erst davon ausgegangen werden, dass der Geschädigte von den für die Erhebung seiner Klage unerlässlichen Informationen Kenntnis erlangt hat, wenn die Entscheidung der CNMC nach Abschluss der gerichtlichen Kontrolle bestandskräftig geworden ist. Somit kann die Verjährungsfrist für die Schadensersatzklage des Geschädigten nicht zu laufen beginnen, bevor diese Entscheidung bestandskräftig geworden ist.

Dies vorausgeschickt, weist der Gerichtshof im Übrigen darauf hin, dass die Voraussetzung der Kenntnis der Informationen, die für die Erhebung einer Schadensersatzklage infolge der Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde unerlässlich sind, nicht nur verlangt, dass diese Entscheidung bestandskräftig wird, sondern auch, dass die sich aus der bestandskräftigen Entscheidung ergebenden Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht wurden. Zu diesem Zweck muss das Urteil, mit dem die Entscheidung der nationalen Wettbewerbsbehörde rechtskräftig bestätigt wurde, offiziell veröffentlicht werden, für die breite Öffentlichkeit frei zugänglich sein, und der Zeitpunkt der Veröffentlichung muss sich klar aus dieser ergeben.

Vor diesem Hintergrund weist der Gerichtshof darauf hin, dass CP im Ausgangsverfahren seine Schadensersatzklage im März 2023 infolge einer Entscheidung der CNMC erhob, die in Bezug auf Nissan im Anschluss an ein Urteil des Tribunal Supremo bestandskräftig wurde. Da dieses Urteil erst 2021 verkündet wurde, kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2014/104, d. h. am 27. Dezember 2016, die für die von CP erhobene Schadensersatzklage geltende Verjährungsfrist nicht nur noch nicht abgelaufen war, sondern noch nicht einmal zu laufen begonnen hatte.

In einem zweiten Schritt führt der Gerichtshof aus, dass der Inhalt von Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2014/104 in Bezug auf die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem die Verjährungsfrist zu laufen beginnt, im Wesentlichen seine Rechtsprechung zu den Art. 101 und 102 AEUV sowie zum Effektivitätsgrundsatz widerspiegelt.

Somit stellt der Gerichtshof fest, dass seine Erwägungen zum Beginn der Verjährungsfrist für Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2014/104 auch für die Auslegung von Art. 10 Abs. 2 dieser Richtlinie gelten.

Unter diesen Umständen antwortet der Gerichtshof auf die Vorlagefragen, dass Art. 101 AEUV, gelesen im Licht des Effektivitätsgrundsatzes, und Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2014/104 dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung in ihrer Auslegung durch die zuständigen nationalen Gerichte entgegenstehen, nach der für die Bestimmung des Zeitpunkts des Beginns der Verjährungsfrist für Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln, die auf eine Entscheidung der nationalen Wettbewerbsbehörde folgen, mit der eine Zuwiderhandlung gegen diese Regeln festgestellt wird, davon ausgegangen werden kann, dass die Person, die sich als geschädigt erachtet, vor Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung Kenntnis von den unerlässlichen Informationen erlangt hat, die es ihr ermöglichen, ihre Schadensersatzklage zu erheben.

VI. Modalitäten der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz vor den nationalen Gerichten – Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität

Urteil vom 28. Januar 2025 (Große Kammer), ASG 2 (C-253/23, [EU:C:2025:40](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Art. 101 AEUV – Richtlinie 2014/104/EU – Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht – Art. 2 Nr. 4 – Begriff ‚Schadensersatzklage‘ – Art. 3 Abs. 1 – Recht auf vollständigen Ersatz des erlittenen Schadens – Abtretung von Schadensersatzforderungen an einen Rechtsdienstleister – Nationales Recht, nach dem einem solchen Dienstleister für die gebündelte Einziehung solcher Forderungen keine Aktivlegitimation zuerkannt wird – Art. 4 – Effektivitätsgrundsatz – Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz“

In Bezug auf die Modalitäten der Geltendmachung von Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht weist der Gerichtshof darauf hin, dass es, soweit diese Modalitäten nicht in der Richtlinie 2014/104 geregelt sind, Sache der Mitgliedstaaten ist, sie unter Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität festzulegen.

Im Jahr 2009 erließ die deutsche Wettbewerbsbehörde u. a. gegen das Land Nordrhein-Westfalen eine Verpflichtungszusagenentscheidung, die ein Preiskartell im Rundholzsektor betraf.

Eine Reihe von Sägewerken mit Sitz in Deutschland, Belgien und Luxemburg, die der Ansicht waren, aufgrund des in Rede stehenden Kartells einen Schaden erlitten zu haben, traten ihre Schadensersatzansprüche an einen Rechtsdienstleister ab, der beim Landgericht Dortmund (Deutschland) eine Sammelklage auf Schadensersatz im eigenen Namen, aber für ihre Rechnung erhob. Nach einer gerichtlichen Auslegung der anwendbaren deutschen Regelung ist eine solche Sammelklage jedoch im Bereich des Ersatzes des Schadens, der durch eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursacht wurde, unzulässig.

Das vorlegende Gericht ist indessen der Ansicht, dass das Sammelklage-Inkasso der einzige im deutschen Recht vorgesehene Rechtsbehelf sei, mit dem die wirksame Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs in Kartellfällen sichergestellt werden könne.

In diesem Zusammenhang legt es drei Fragen zur Vorabentscheidung vor, mit denen es im Wesentlichen wissen möchte, ob das nationale Recht in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten ein Sammelklage-Inkasso ausschließen kann, wenn das Fehlen eines gleichwertigen Rechtsbehelfs die Erhebung einer Schadensersatzklage praktisch

unmöglich machen oder übermäßig erschweren würde, insbesondere bei geringfügigen Schäden, die eine große Zahl von Geschädigten betreffen.

Würdigung durch den Gerichtshof

Der Gerichtshof prüft, ob das Unionsrecht der Auslegung einer nationalen Regelung entgegensteht, die bewirkt, dass Personen, die durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht geschädigt worden sein sollen, daran gehindert werden, ihre Schadensersatzansprüche an einen Rechtsdienstleister abzutreten, damit dieser sie gebündelt im Rahmen einer „eigenständigen“ Schadensersatzklage geltend macht, d. h. einer Schadensersatzklage, die nicht auf eine – insbesondere in Bezug auf die Feststellung des Sachverhalts – bestandskräftige und bindende Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde, mit der eine solche Zuwiderhandlung festgestellt wurde, gestützt ist (sogenannte Stand-alone-Klage).

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Richtlinie 2014/104 weder eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten beinhaltet, einen Mechanismus des Sammelklage-Inkassos wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden einzuführen, noch die Voraussetzungen regelt, unter denen die Abtretung eines Anspruchs auf Ersatz des durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens durch den Geschädigten im Vorfeld einer entsprechenden Sammelklage gültig ist. Folglich gehören sowohl die Einführung eines solchen Mechanismus als auch die Voraussetzungen für die Gültigkeit einer solchen Abtretung zu den Modalitäten der Geltendmachung dieses Schadensersatzanspruchs, die nicht von der Richtlinie 2014/104 geregelt werden, sondern unter Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats unterliegen.

Im vorliegenden Fall hat das vorlegende Gericht Zweifel, ob eine gerichtliche Auslegung des nationalen Rechts, die Personen, die sich durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht geschädigt sehen, die Inanspruchnahme des Sammelklage-Inkassos verwehrt, mit dem Effektivitätsgrundsatz und dem Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz vereinbar ist.

Nach Auffassung des Gerichtshofs verstieße eine Auslegung des deutschen Rechts, die ein Sammelklage-Inkasso bei einem Schaden ausschließt, der sich aus einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht ergibt, nur dann gegen das Unionsrecht, wenn das vorlegende Gericht zu dem Ergebnis kommen sollte, dass zum einen die anderen im nationalen Recht vorgesehenen kollektiven Mechanismen keine wirksame Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs der Geschädigten ermöglichen und zum anderen die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Erhebung einer individuellen Klage die Durchsetzung dieses Schadensersatzanspruchs unmöglich machen oder übermäßig erschweren und damit ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz beeinträchtigen.

Der Gerichtshof stellt jedoch klar, dass die mit einer individuellen Klage auf Schadensersatz verbundenen Verfahrenskosten für sich genommen nicht die Schlussfolgerung zulassen, dass die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs im Rahmen einer solchen Klage praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert würde. Um zu dieser Schlussfolgerung zu gelangen, müsste das vorlegende Gericht nämlich konkrete Gesichtspunkte des nationalen Rechts ermitteln, die der Erhebung dieser individuellen Klagen entgegenstehen.

Sollte das vorlegende Gericht feststellen, dass das Sammelklage-Inkasso im Ausgangsverfahren den einzigen Verfahrensweg darstellt, der den betroffenen Sägewerken die Möglichkeit gibt, ihren Schadensersatzanspruch wirksam geltend zu machen, ließe eine solche Feststellung im Übrigen die Anwendung der nationalen Bestimmungen unberührt, die die Tätigkeit der Rechtsdienstleister regeln, u. a. um die Qualität der betreffenden Dienstleistungen sowie die Objektivität und Verhältnismäßigkeit der Vergütungen solcher Dienstleister zu gewährleisten und Interessenkonflikte wie auch missbräuchliche Verfahrenshandlungen zu verhindern.

Was schließlich die Konsequenzen betrifft, die aus einer etwaigen Feststellung der Unvereinbarkeit der fraglichen nationalen Bestimmungen mit dem Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz durch das vorlegende Gericht zu ziehen wären, wird es zunächst unter Berücksichtigung des gesamten nationalen Rechts und der dort anerkannten Auslegungsmethoden festzustellen haben, ob es die Möglichkeit hat, den maßgeblichen Bestimmungen eine unionsrechtskonforme Auslegung zu geben, ohne aber eine Auslegung contra legem dieser Bestimmungen vorzunehmen. Nur wenn überhaupt keine unionsrechtskonforme Auslegung möglich sein sollte, müsste das vorlegende Gericht diese Bestimmungen unangewendet lassen.



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation

März 2026